

**Kassel documenta Stadt  
Stadtverordnetenversammlung  
Ausschuss für Recht, Sicherheit,  
Integration und Gleichstellung**

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Andrea Herschelmann  
andrea.herschelmann@kassel.de  
Telefon 0561 787 1226  
Fax 0561 787 2182

Rathaus  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
W 224a

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration  
und Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

21. Mai 2015  
1 von 3

zur **33. öffentlichen Sitzung** des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 28. Mai 2015, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

#### **Tagesordnung:**

- 1. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda  
- 101.17.1672 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.17.1673 -

- 3. Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1681 -  
(gleichzeitig im Grundstücksausschuss und  
im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1684 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 5. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen  
Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste  
Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.17.1685 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 6. Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.17.1688 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Kultur und  
im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 7. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel  
über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz  
- 101.17.1690 - \*)  
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und  
im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 8. Erhöhung des Frauenanteils in Gremien, Vorständen und Aufsichtsräten mit  
städtischer Beteiligung**  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. März 2015  
Bericht des Magistrats  
101.17.1618

- 9. Gesundheitskarte für Flüchtlinge**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1624 -
- 10. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1659 -
- 11. Überprüfung Satzungen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1687 -
- 12. Alkohol auf dem Königsplatz**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1704 -
- 13. Campingplatz**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1705 -
- 14. Taxifahrten in der Fußgängerzone**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1706 -
- 15. Feuerwehrverein Kassel e.V.**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1717 -
- 16. Kassel und Nordhessen – Problemgebiet des Salafismus**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1718 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

**Niederschrift**

über die 33. öffentliche Sitzung

**des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

am **Donnerstag, 28. Mai 2015, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

8. Juni 2015

1 von 14

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Doğan Aydın, Mitglied, SPD

Carsten Höhre, Mitglied, SPD

Gabriele Jakat, Mitglied, SPD

Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD

(Vertretung für Dr. Manuel Eichler)

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Thomas Koch, Mitglied

Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne

Helga Weber, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Boris Mijatovic)

Bodo Schild, Mitglied, CDU

(Vertretung für Wolfram Kieselbach)

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Donald Strube, Mitglied, parteilos (ab 17:09Uhr/TOP 3) (Vertretung für Frank Oberbrunner)

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern (ab 18:06 Uhr/TOP 14)

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

**Magistrat**

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

**Schriftführung**

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Roland Beth, Rechtsamt

Anita Bodenbach, Bauverwaltungsamt

Jennifer Kellotat, Rechtsamt

Nina Djamali, Rechtsamt

Dr. Johannes Kuntze, Rechtsamt

Ferdinand Peter, Rechtsamt

Manfred von Alm, Liegenschaftsamt

Dr. Ute Giebhardt, Frauenbeauftragte

Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern

Peter Schaumburg, Kämmerei und Steuern

**Tagesordnung:**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. <b>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)</b> | 101.17.1672 |
| 2. <b>Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung -KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung)</b>  | 101.17.1673 |
| 3. <b>Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt</b>  | 101.17.1681 |
| 4. <b>documenta und Museum Fridericianum<br/>Veranstaltungsgesellschaft mbH<br/>- Änderung des Gesellschaftsvertrages -</b>  | 101.17.1684 |
| 5. <b>Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung)</b>  | 101.17.1685 |
| 6. <b>Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH</b>   | 101.17.1688 |
| 7. <b>Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag</b>   | 101.17.1690 |
| 8. <b>Erhöhung des Frauenanteils in Gremien, Vorständen und Aufsichtsräten mit städtischer Beteiligung</b>   | 101.17.1618 |
| 9. <b>Gesundheitskarte für Flüchtlinge</b>   | 101.17.1624 |
| 10. <b>Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen</b>  | 101.17.1659 |
| 11. <b>Überprüfung Satzungen</b>   | 101.17.1687 |
| 12. <b>Alkohol auf dem Königsplatz</b>   | 101.17.1704 |
| 13. <b>Campingplatz</b>  | 101.17.1705 |
| 14. <b>Taxifahrten in der Fußgängerzone</b>  | 101.17.1706 |
| 15. <b>Feuerwehrverein Kassel e.V.</b>   | 101.17.1717 |
| 16. <b>Kassel und Nordhessen - Problemgebiet des Salafismus</b>  | 101.17.1718 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 21. Mai 2015 ordnungsgemäß einberufene 33. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zur Tagesordnung**

Auf Antrag von Stadtverordneter Köpp, B90/Grüne, werden die Tagesordnungspunkte 9 und 10 betr. Gesundheitskarte für Flüchtlinge von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Vorsitzender Kortmann stellt die geänderte Tagesordnung fest.

- 1. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1672 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragsatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung), 101.17.1672, wird **zugestimmt**.

4 von 14

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Jakat

**2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1673 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung -KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung), 101.17.1673, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

### 3. Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1681 -

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Erbbaurechtskaufvertrag (Anlage 1) hinsichtlich des im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel, Blatt 17253, verzeichneten Erbbaurechtes an dem Grundstück Kassel, Blatt 7028, lfd. Nr. 196 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsplatz, 6.759 m<sup>2</sup>, eingetragen in Abteilung II/36, wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
2. Dem Nachtrag II zum Pachtvertrag zur Betreuung von Parkhäusern vom 20.03.1996 zwischen der Stadt Kassel und der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und 2 notwendigen Erklärungen in der jeweils gebotenen rechtlichen Form abzugeben und etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: FDP

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

#### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt, 101.17.1681, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schild



**4. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH**  
**- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1684 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel, stimmt als Gesellschafterin der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, der Überleitung des documenta Archivs mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH und der damit verbundenen Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse ab dem Jahr 2016 zu.
2. Der Änderung der § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages -, 101.17.1684, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

**5. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1685 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung), 101.17.1685, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Strube

**6. Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1688 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das derzeit als Abteilung im Kulturamt geführte documenta Archiv wird zum 1. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH übergeleitet. Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen wird zugestimmt.

8 von 14

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH, 101.17.1688, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

### **7. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1690 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

Durch die vertragliche Vereinbarung von Stadt Kassel und Land Hessen soll die Verzahnung von staatlichem Schulsystem und Schul- und Jugendhilfeträger und die Umsetzung einer Bildungs- und Betreuungsgarantie an Grundschulstandorten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17 Uhr umgesetzt werden. Grundlage ist das kommunale Rahmenkonzept Ganztage an Grundschulstandorten. Die Umsetzung des Paktes für den Nachmittag wird unterstützt durch eine kommunale Koordinationsstelle und durch geeignete Fachkräfte der sozialen Arbeit an den Ganztagsstandorten.

Die zweijährige Pilotphase beginnt zum 1.9.2015 und wird zum Schuljahr 2017/18 in den Regelbetrieb überführt.

9 von 14

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, 101.17.1690, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Jürgens

### **8. Erhöhung des Frauenanteils in Gremien, Vorständen und Aufsichtsräten mit städtischer Beteiligung**

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. März 2015**

**Bericht des Magistrats**

**101.17.1618**

### Beschluss

Wir bitten den Magistrat in einer der nächsten Sitzungen des Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu berichten

- wie hoch in Kassel der Frauenanteil in Verwaltungs- und Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften ist.
- wie sich dieser Anteil in den letzten fünf Jahren verändert hat.
- ob es besonders positive Beispiele mit hohem Frauenanteil bzw. ausgewogenem Geschlechterverhältnis gibt.

Die Vergleichszahlen zum Bericht des Magistrats wurden den Ausschussmitgliedern mit der Einladung übersandt.

Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von Bürgermeister Kaiser beantwortet.

**Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.**

- 9. Gesundheitskarte für Flüchtlinge**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1624 -

**Abgesetzt**

- 10. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1659 -

**Abgesetzt**

- 11. Überprüfung Satzungen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1687 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu berichten, wie viele der 101 in Kraft befindlichen Satzungen und Ordnungen in den letzten 3 Jahren tatsächlich zur Anwendung gekommen sind. Außerdem ist zu prüfen, welche Satzungen und Ordnungen tatsächlich noch weiterhin notwendig sind. Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Ausschuss zu berichten.

Im Rahmen einer regen Diskussion nimmt Bürgermeister Kaiser Stellung zu dem Antrag der CDU-Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Überprüfung Satzungen, 101.17.1687, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schild

## **12. Alkohol auf dem Königsplatz**

Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.17.1704 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Vorkommnisse sind dem Magistrat im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholenuss auf dem Königsplatz seit Beginn diesen Jahres bekannt?
2. Wie viele Beschwerden von Bürgern sind bei der Stadt Kassel eingegangen?
3. Wie viele Kontrollen wurden in diesem Zeitraum durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchgeführt?
4. Wie viele Einsätze sind angefallen und welche Maßnahmen wurden ergriffen?
5. Wie gedenkt der Magistrat alle in Kassel bestehenden Alkoholverbote dauerhaft durchzusetzen?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage sowie die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

## **13. Campingplatz**

Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.17.1705 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum wurde der Kasseler Campingplatz an der Fulda - entgegen den öffentlichen Erklärungen des städtischen Pressedienstes - bisher nicht wieder eröffnet?

2. Was hat der Magistrat bisher unternommen, damit Kassel endlich wieder ein vernünftiges Campingplatz-Angebot erhält?
3. Haben sich in der Zwischenzeit andere Unternehmen bei der Stadt Kassel mit der Absicht gemeldet, in Kassel einen Campingplatz betreiben zu wollen?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, damit ggfs. die Stadt Kassel den früheren städtischen Campingplatz zurück erwerben kann, um diesen dann an einen zuverlässigen Betreiber weiter zu vergeben?

Die Anfrage wird von Bürgermeister Kaiser beantwortet. Im Rahmen der Diskussion beantwortet er die Nachfragen der Ausschussmitglieder. Er sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

#### **14. Taxifahrten in der Fußgängerzone**

Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.17.1706 -

#### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie gedenkt der Magistrat das Problem von Taxifahrten mit mobilitätseingeschränkten Patienten zu Arztpraxen in der Fußgängerzone zu regeln?
2. Trifft es zu, dass die Stadt Kassel bezüglich der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen zu denjenigen Kommunen gehört, die die höchsten Gebühren verlangt?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage sowie die sich im Rahmen der Diskussion ergebenden Fragen der Ausschussmitglieder.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

**15. Feuerwehrverein Kassel e.V.**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1717 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Sieht die Stadt Kassel in dem Feuerwehrverein Kassel e.V. einen Verein im Sinne des § 10 Abs. 7 HBKG?
2. Wenn nein: Wie begründet die Stadt Kassel dies?
3. Wenn ja: Wie sieht die entsprechende Förderung und finanzielle Unterstützung des Vereins im Sinne dieser Vorschrift aus?
4. Wie viele Gespräche wurden in den letzten 3 Jahren zwischen Vertretern des Feuerwehrvereins und dem zuständigen Dezernenten geführt?
5. Was haben der Brandschutzdezernent und der Oberbürgermeister unternommen, um den bestehenden Konflikt beizulegen?
6. Warum wurde dem Verein die weitere Nutzung der Vereinsadresse Wolfhager Straße 25 (FW 1) untersagt?
7. Wer hat dies beschlossen?
8. Trifft es zu, dass dem Amtsleiter der Feuerwehr Kassel -37- die Mitgliedschaft im Vorstand des Feuerwehrvereins verboten wurde?
9. Wenn ja: Wer hat dies beschlossen?
10. Warum erteilt das Amt -37- keinerlei Auskünfte mehr über den Feuerwehrverein und dessen Aktivitäten?
11. Trifft es zu, dass sich die Stadt Kassel nicht mehr an die im Jahre 2002 zwischen dem Feuerwehrverein und der Stadt Kassel getroffene Nutzungsvereinbarung gebunden fühlt?
12. Wenn ja: Aus welchen Gründen?
13. Wenn nein: Welche Forderungen bestehen aktuell gegeneinander?
14. Wie gedenkt der Magistrat den inzwischen öffentlichen Streit beizulegen?

Die Anfrage sowie die sich im Rahmen der Diskussion ergebenden Nachfragen werden von Bürgermeister Kaiser beantwortet.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**



**16. Kassel und Nordhessen – Problemgebiet des Salafismus**

14 von 14

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1718 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über Beziehungen und Kontakte zwischen der Familie Yozgat und dem in Oberursel verhafteten möglichen Terroristen Halil D.?
2. Trifft es zu, dass sich die Stadt Kassel und die Region zu einem Problemgebiet des Salafismus entwickelt haben?
3. Mit welchen Maßnahmen will der Magistrat in seiner Jugendarbeit gegen die Aktivitäten und Ziele des Salafismus vorgehen?

Die Anfrage wird von Bürgermeister Kaiser beantwortet. Er sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

**Ende der Sitzung:** 18:56 Uhr

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

Andrea Herschelmann  
Schriftführerin

**Vorlage Nr. 101.17.1672**

21. April 2015  
1 von 2

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

## **Begründung:**

Zur Refinanzierung des geplanten Umbaus der Königsstraße ist eine Aktualisierung der satzungsrechtlichen Grundlagen erforderlich.

Nach § 1 der Fußgängerzonen-Beitragssatzung (s. Anlage 3) ist eine Beitragserhebung nur zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen zu Fußgängerzonen möglich. Die Königsstraße ist jedoch bereits eine Fußgängerzone. Der Umbau bereits existierender Fußgängerzonen unterfällt nicht dem sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

Eine Beitragserhebung auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel ist nach der gegenwärtigen Fassung nicht möglich, weil nach deren § 16 Abs. 2 (s. Anlage 2) in Verbindung mit § 2 der Fußgängerzonen-Beitragssatzung die Königsstraße vom räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist.

2 von 2

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen ist daher ersatzlos aufzuheben, um diese Satzung zur Anwendung bringen zu können. Zugleich ist die Fußgängerzonen-Beitragssatzung insgesamt aufzuheben. Denn zum einen steht eine Erweiterung der Fußgängerzonen, die ihrem sachlichen Geltungsbereich unterfallen würde, in absehbarer Zeit nicht an. Zum anderen datiert diese Satzung aus dem Jahre 1980 und ist seinerzeit rückwirkend zum 19.06.1976 in Kraft getreten; es bestehen deshalb erhebliche rechtliche Zweifel, dass sie noch von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, nämlich § 11 KAG, gedeckt ist. Zum Dritten werden damit künftig sämtliche Um- und Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der (allgemeinen) Straßenbeitragssatzung unterfallen. Letzteres ist sachlich gerechtfertigt, weil eine Sonderregelung für Fußgängerzonen nicht - mehr - erforderlich ist. Insbesondere erfolgt dann auch eine Gleichbehandlung von Fußgängerzonen und fußgängerzonenähnlichen Bereichen, wie etwa der Goethestraße oder der Friedrich-Ebert-Straße.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1**

6.15.4

6.16.1

---

### **SATZUNG**

**zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich  
der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980  
und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel  
vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 1 - 5a, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **6.15 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENBEITRÄGEN IN DER STADT KASSEL**

Vom 29. März 2004 in der Fassung der dritten Änderung vom 19. Mai 2014

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.

## **6.16 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN ZUM UM- ODER AUSBAU ÖFFENTLICHER STRASSEN IM INNENSTADTBEREICH DER STADT KASSEL (FUSSGÄNGERZONEN-BEITRAGSSATZUNG)**

Vom 30. Juni 1980

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird auf das Gebiet beschränkt, das seine äußeren Grenzen durch die im Uhrzeigersinne verlaufende Verbindung der folgenden Straßenzüge erhält: Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Mittelgasse, Martinsplatz, Oberste Gasse, Steinweg, Friedrichsplatz (Verbindungsstraße von Steinweg zur Frankfurter Straße), Frankfurter Straße bis Fünffensterstraße.

**6.16 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN  
ZUM UM- ODER AUSBAU ÖFFENTLICHER STRASSEN  
IM INNENSTADTBEREICH DER STADT KASSEL  
(FUSSGÄNGERZONEN-BEITRAGSSATZUNG)**

**Vom 30. Juni 1980**

**§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen, zu denen auch die öffentlichen Wege, Plätze und Grünanlagen gehören, zu Fußgängerzonen werden Straßenbeiträge erhoben von den Grundstücks-eigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet.

**Vorlage Nr. 101.17.1673**

21. April 2015  
1 von 2

**Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung -KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung)**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel wurde mit der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel vom 10.12.2012 - nach den landesrechtlichen Vorgaben in der Hessischen Hundeverordnung (HundeVO) - neu gefasst. Die Verordnung ist in der Ausgabe der HNA Nr. 297 vom 20. Dezember 2012 öffentlich bekanntgemacht worden.

Rechtsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung ist die Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003. Deren § 9 sieht für bestimmte Fälle einen Leinenzwang für Hunde vor. Unter anderem gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO einen Leinenzwang auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

Mit der Beschlussfassung über die Verordnung vom 10.12.2012 sind insgesamt 37 konkret bezeichnete Grundstücke in einer Anlage zu § 1 der Verordnung festgelegt worden, auf denen die Anleinplicht für Hunde gilt. Diese Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung ist Bestandteil der Verordnung.



Der Ortsbeirat Wesertor hat nunmehr beschlossen, die Stadt Kassel aufzufordern, in den Naherholungsgebieten Bleichwiesen und Finkenherd die Anleinplicht für Hunde anzuordnen. Diese Bitte ist insbesondere damit begründet worden, dass es auf den Bleichwiesen und dem Finkenherd in der Vergangenheit zu mehreren Vorfällen mit freilaufenden Hunden gekommen ist.

2 von 2

Die Verwaltung hat daraufhin den Sachverhalt geprüft und die Gefährdungslage (Bestehen einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) für Personen durch freilaufende Hunde in den vorgenannten Bereichen bejaht. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Anleinplicht sind nach der Überprüfung durch die Verwaltung zu bejahen.

Die Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung ist somit um zwei Flächen (laufende Nummer 38 „Finkenherd“ und laufende Nummer 39 „Bleichwiesen“) zu ergänzen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Änderungsverordnung bis zum Ablauf des 31.12.2016 befristet ist. § 79 Satz 1 HSOG sieht vor, dass Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Verwaltung hält eine Befristung - gleichermaßen wie die ursprüngliche Verordnung - bis zum 31.12.2016 für sinnvoll.

Als Anlage sind dieser Vorlage beigelegt der Verordnungstext (Anlage 1) sowie die bisherige Gefahrenabwehrverordnung mit den vorgenannten 37 näher bezeichneten Grundstücken (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**VERORDNUNG**

**zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht für Hunde  
in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) vom 10.12.2012**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2013 (GVBl. S. 444), und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_ \_ \_ \_ folgende Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1, Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinpflcht gilt, wird um die Nummern 38 und 39 wie folgt ergänzt:

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan: Lage
<b>38</b>	Finkenherd	Freizeit- und Grünanlage	Weserstraße - Zufahrt zum Parkplatz von der Weserstraße aus - Fulda - Gerberhäuser - Ahna	G 12
<b>39</b>	Bleichwiesen	Parkanlage	Gerberhäuser - Am Werr - Kinderbauernhof - Fulda - Hafenbrücke - Schützenstraße - ausgenommen sind Privatgrundstücke	G 12

## Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Kassel, den  
Stadt Kassel – der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung – KHVO –) vom 10.12.2012**  
 Aufgrund der §§ 71, 71a, 74, 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung – KHVO –) beschlossen:

**§ 1 Anleinplicht**  
 Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2 Geltungsdauer**  
 (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.  
 (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Kassel, den 14. Dezember 2012  
 Stadt Kassel – Magistrat  
 gez. Bertram Hilgen  
 Oberbürgermeister

**Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung – KHVO –) vom 10.12.2012**  
 Anlage zu § 1: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt:

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan Lage:
1	Jungfernkopf	Naherholungsgebiet	Bei den Weidenbäumen - Schenkeltier Stanne - Eisenbahnweg - Am Wäldchen - Zum Feldlager - Kiefernweg	E 9
2	Kubergaben	Freizeit- und Grünanlage	zwischen Wilhelmshöher Weg und Falkenweg	E 7
3	Aschrottspark	Naherholungsgebiet	Tannenkuppenstraße - Goethestraße - Fußweg hinter den Häusern Dag-Hammarskjöld-Straße 2,4,6 - Trottsstraße	H 8
4	Stadthallengarten	Naherholungsgebiet	Kirchweg - Kattenstraße - Baumbachstraße - Helnemannstraße	G 8/9
5	Goetheanlage	Naherholungsgebiet	Huttenstraße - Herkulesstraße - Freiherr-v.-Stein-Straße - Goethestraße	H 8/9
6	Park Heinrich-Schütz-Schule	Grünanlage	Freiherr-v.-Stein-Straße - Wilhelmshöher Allee - Graf-Bernadotte-Platz - Goethestraße	H 8
7	(Namenloser Park)	Grünanlage	Fußweg Rosenblathstraße - Hansteinstraße - Grüner Waldweg - Wilhelmshöher Allee	H 8
8	Tannenwäldchengebiet	Naherholungsgebiet	Lenoirstraße - Kölnische Straße bis Haus Nr. 146 - Fußweg zwischen Kölnische Straße und Tannenstraße - Tannenstraße	G 9

9	Sophie-Henschel-Platz	Kulturdenkmal mit Naherholungsfunktion	Pettenkoferstraße hinter den Häusern - Hansteinstraße - Virchowstraße - Wilhelmshöher Allee hinter den Häusern	H 8
10	Wilhelm-Rohrbach-Platz	Grünanlage	Brandenburger Straße - Württemberger Straße	J 7
11	Ahnaue bis Wartberg	Grünzone, Bachaue	Schanze - Am Wartberg Fußweg Mühlgraben (von Pariser Mühle) bis Schanze	D 11
12	Mühlhäuser Platz	Grünanlage	Simmershäuser Straße - Eisenschmiede - Chamissostraße - Grillparzer Straße	F 12
13	Ahnagrünzug	Grünzone	Fiedlerstraße zwischen Hegelsbergstraße und Henkelstraße - Bunsenstraße zwischen Henkelstraße und Hegelsbergstraße	E/F 11/12
14	Nordstadtpark	Grünanlage	Fußweg Liebigstraße - Mombachstraße - Fiedlerstraße	F 12
15	Anlage Josef-Fischer-Straße	Spiellandschaft	Josef-Fischer-Straße - Struthbachweg	F 11
16	Grünanlage Pferdemarkt	Grünanlage	Pferdemarkt - Müllergasse - Kastanalsgasse - Wohnhäuser	G 12
17	Ahnagrünzug (Wesertor)	Grünanlage	Artilleriestraße - Kurt-Wolters-Straße - Weserstraße - Grundstücksgrenze Oskar-von-Miller-Schule	G 12
18	Bürgipark	Grünanlage	Mönchebergstraße - Ysenburgstraße - Bürgelstraße	G 12
19	Park Fasanenhof	Parkanlage	(Privatgrundstücke) Hinter dem Fasanenhof - Fuldatastraße - Am Fasanenhof hinter den Wohnhäusern - Kellermannstraße	F 13
20	Park Rothenditmolde	Parkanlage	Marburger Straße - Witzenhäuser Straße - Siemensstraße - Rothenbergstraße - Verbindungsweg von Rothenbergstraße bis Marburger Straße	F/G 10
21	Freizeitareal Hegelsberg	Freizeitanlage	Schwarzer Stein - Verbindungsweg zwischen Schwarzer Stein und Mariendorfer Straße/ Quellhofstraße - Quellhofstraße bis zur Gesamtschule - Verbindung zu Schwarzer Stein	E 11
22	Togoplatz	Grünanlage	Wibmannstraße - Forstbachweg gegenüber Einmündung Eibenweg, jeweils bis an die Grundstücke der Schulen und der Kindertagesstätte	K 14
23	Erlenfeldanger	Grünanlage	Erlenfeldweg - Erlenfeldanger - Wahlbachweg - Erlenfeldanger	K 14- L 14
24	Friedrichsplatz	Grünanlage	Nördliche Friedrichsplatzrandstraße (eingeschlossen) - Schöne Aussicht - Friedrichsplatz - Obere Königsstraße	H 11
25	(Namenloser) Park	Parkanlage	Grünzug in Nord-Süd-Richtung, begrenzt durch Am Ziegenberg und Kiefernweg; die Straßen Zum Jungfernbach, Im Molkengrund, Auf der Wjedigsbreite, Zur Atzelwiese, Bei den Tannen durchquerend	D 8

26	Zollmauerpark	Grünanlage	Fulda - Sternstraße zwischen den Häusern Nr. 12 und 14	H 12
27	(Namenloser) Park	Parkanlage	Fulda - Wallstraße - Salztorstraße - Hafenstraße	H 12
28	Park Schönfeld und die Grünanlage um die Buchenau-Kampfbahn	Parkanlage	zwischen Frankfurter Straße J 8/ und Kleiner Holzweg	J 9/ K 9/ K 10
29	Schloss Schönfeld	Grünanlage	Bösestraße und Fußweg entlang Kasernengelände	J-K 10
30	Grillplatz Wartekuppe - Eselgraben	Grünanlage	Wartekuppe Buschwerk zum freien Feld	M 9/ 10
31	Henschelgarten	Grünanlage	Frankfurter Straße	H 11
32	Murhardpark	Grünanlage	- Weinbergstraße Weinbergstraße	H 11
33	Fußgängerzone Innenstadt	Fußgängerzone	- Humboldtstraße • Untere Königsstraße, • Landgraf-Philipp-Platz, • Hedwigstraße, • Königsplatz, • Königsche Straße zwischen Königsplatz und Mauerstraße/ Wolfschlucht, • Obere Königsstraße, • Treppenstraße, • Theaterstraße zwischen Obere Königsstraße und Neue Fahrt, • Opernplatz, • Opernstraße zwischen Opernplatz und Neue Fahrt, • Wilhelmsstraße zwischen Karlplatz und Ständeplatz, • Garde-du-Corps-Straße zwischen Wilhelmsstraße und Seidlerstraße, • Wolfschlucht zwischen Wilhelmsstraße und Opernstraße	
34	Weidepark	Parkanlage	Weidestraße ab Ende der Bebauung - namenloser Zugangsweg in den Park und zu den Kleingärten bis zum Beginn des Kleingartengeländes - Weg entlang des Klein- gartengeländes bis zu dem namenlosen Zufahrtsweg zum Kleingartengelände - namenloser Weg bis zum Beginn der Bebauung - entlang der bebauten Grundstücke bis zur Weidestraße	D 11/ E 11 -12
35	Dorothea-Viehmann -Park	Parkanlage	Altenbaunaer Straße - Am Goldbach - entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke der Straße Am Goldbach - Wintertalstraße - entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke zwischen Wintertalstraße, Lüdersweg und Altenbaunaer Straße	M 9
36	Kirchplatz	Grünanlage	Waldecker Straße, Zum Feldlager im Kreuzungsbereich dieser beiden Straßen	E 9
37	Bolzplatz hinter der Valentin-Traudt-Schule	Freizeit- und Grünanlage	Grundstücksgrenze Valentin-Traudt-Schule - Gelnhäuserstraße - Verlängerung Am Marienhof	F 10

Vorlage Nr. 101.17.1681

4. Mai 2015  
1 von 5

### Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Erbbaurechtskaufvertrag (Anlage 1) hinsichtlich des im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel, Blatt 17253, verzeichneten Erbbaurechtes an dem Grundstück Kassel, Blatt 7028, lfd. Nr. 196 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsplatz, 6.759 m<sup>2</sup>, eingetragen in Abteilung II/36, wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
2. Dem Nachtrag II zum Pachtvertrag zur Betreibung von Parkhäusern vom 20.03.1996 zwischen der Stadt Kassel und der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und 2 notwendigen Erklärungen in der jeweils gebotenen rechtlichen Form abzugeben und etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

### Begründung:

Die Stadt Kassel ist Eigentümerin der Gebäude- und Freifläche Friedrichsplatz. Die unter dem Friedrichsplatz befindliche Tiefgarage Friedrichsplatz wurde in zwei Bauabschnitten errichtet. Für die Errichtung des 1. Bauabschnittes wurde ein

2 von 5

Erbbaurecht an dem Grundstück zugunsten der TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel KG (nachfolgend TFK) bestellt. Für die Errichtung des 2. Bauabschnittes wurde ein Erbbaurecht für die BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. Bauabschnitt KG (nachfolgend BHT) bestellt.

Mit den jeweiligen Erbbauberechtigten beider Bauabschnitte hat die Stadt Kassel zwei Leasingverträge abgeschlossen. Die jeweilige Grundmietzeit beträgt 22,5 Jahre. Die Grundmietzeit für den 1. Bauabschnitt endete am 31.10.2014. Die Grundmietzeit für den 2. Bauabschnitt endet am 30.06.2018.

Die Stadt Kassel wiederum hat die ihr im Wege des Leasing überlassenen beiden Bauabschnitte mit Pachtvertrag vom 20.03.1996 an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH (nachfolgend PHG) verpachtet. Für die anderen im Eigentum der Stadt Kassel bestehenden Parkhäuser (Garde-du-Corps, Oberste Gasse, Jägerstraße) besteht ein weiterer Pachtvertrag vom 20.03.1996. Gemäß Nachtrag I vom 11.01.2007 endet die Pachtzeit am 31.12.2015.

In den beiden Leasingverträgen ist wortgleich ein Andienungsrecht zugunsten der jeweiligen Leasinggeberin vereinbart. Danach kann die Leasinggeberin (TFK bzw. BHT) innerhalb von drei Monaten vor Beendigung der Grundmietzeit entscheiden, ob sie der Stadt Kassel als Leasingnehmerin den Erwerb des jeweiligen Leasingobjektes (Erbbaurecht einschließlich Bauwerk) andient. Für diesen Fall ist die Stadt Kassel wiederum verpflichtet, das Leasingobjekt zu erwerben. Als Kaufpreis wurde in dem jeweiligen Leasingvertrag der steuerliche Restbuchwert des Bauwerkes vereinbart. Dies sind jeweils 10 % der Herstellungskosten. Der Restbuchwert für den 1. Bauabschnitt beträgt danach 586.674,98 € zuzüglich Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstiger Nebenkosten und für den 2. Bauabschnitt 1.235.567,00 € zuzüglich Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstiger Nebenkosten.

Mit Schreiben vom 31.07.2014 hat der Leasinggeber TFK der Stadt Kassel den Kauf des 1. Bauabschnittes angedient. Der entsprechende Erbbaurechtskaufvertrag wurde am 24.10.2014 notariell beurkundet. Das Erbbaurecht zugunsten der Stadt Kassel wurde inzwischen im Grundbuch eingetragen.

Für den Fall der Ausübung des Andienungsrechtes hat sich die Stadt Kassel gegenüber der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH wiederum verpflichtet, das erworbene Erbbaurecht an die PHG auf deren Verlangen hin zu übertragen. Als Kaufpreis wurde dabei der von der Stadt Kassel für den Rückerwerb gezahlte Betrag vereinbart.

Die PHG hat entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Übertragung des Erbbaurechtes an dem 1. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz verlangt.

3 von 5

### **Zu Beschlussziffer 1.:**

#### **Zu §§ 1 bis 5 des Erbbaurechtskaufvertrages:**

Als Kaufpreis werden die von der Stadt Kassel aufgewendeten Kosten für den Erwerb des Erbbaurechtes von dem Leasinggeber TFK angesetzt. Einschließlich der Nebenkosten beträgt der Aufwand 626.402,50 € zuzüglich Umsatzsteuer (vgl. § 2). Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten usw. aufgrund des Erbbaurechtes soll rückwirkend zum 01. Januar 2015 erfolgen. Eine tatsächliche Auswirkung hat der Übergang nicht, da die PHG aufgrund des bestehenden Pachtvertrages ohnehin diese Rechte bzw. Pflichten innehat. Dementsprechend soll auch die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt aus dem bestehenden Pachtvertrag entlassen werden (vgl. § 3). Der Pachtvertrag ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 3).

Zwischen den Vertragsparteien ist unstrittig, dass die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt mit Mängeln behaftet ist. Dementsprechend werden in § 5 alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand vollumfänglich ausgeschlossen, da auch der PHG das zugrunde liegende Gutachten bekannt ist (vgl. § 5). Zugleich verpflichtet sich die PHG, die festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### **Zu §§ 6 bis 8 des Erbbaurechtskaufvertrages:**

Entsprechend der Regelungen im Pachtvertrag mit der PHG wird neben dem Erwerb des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt auch notariell geregelt, dass im Falle der Andienung des 2. Bauabschnittes die PHG auch diesen 2. Bauabschnitt erwerben soll. Als zu zahlender Kaufpreis wird der von der Stadt Kassel im Falle der Ausübung des Andienungsrechtes von der Stadt Kassel an den Leasinggeber BHT zu zahlende Kaufpreis von 1.235.567,00 € für das Erbbaurecht zuzüglich der Nebenkosten vereinbart (vgl. § 6).

Für den Fall, dass die Leasinggesellschaft das für den 2. Bauabschnitt bestellte Erbbaurecht der Stadt Kassel nicht andient, hat sich die PHG das Recht ausbedungen, den hier vereinbarten Erwerb des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt rückabzuwickeln. Der isolierte Betrieb des 1. Bauabschnittes allein ist für die PHG wirtschaftlich nicht rentabel und nur im Zusammenhang mit dem Betrieb des 2. Bauabschnittes sinnvoll. Die statistischen Erhebungen belegen, dass die tatsächliche und auch relative Auslastung des der Oberen Königsstraße näher liegenden 2. Bauabschnittes wesentlich höher als diejenige des 1. Bauabschnittes



ist. Der PHG wird daher das Recht eingeräumt, die Rückabwicklung des Erwerbs des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt zu verlangen. Für diesen Fall hat die Stadt Kassel der PHG den für diesen Erwerb aufgewandten Kaufpreis zuzüglich der von der PHG gezahlten Nebenkosten zu erstatten (vgl. § 7).

Die Stadt Kassel würde in diesem Fall als Gegenleistung für die Überlassung des Erbbaurechtes für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zur Rückabwicklung einen monatlichen Pachtzins in Höhe von 2.088,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von zur Zeit 19 % erhalten.

Da die Tiefgarage substantielle Mängel aufweist, wird die PHG zur Behebung dieser Mängel Investitionen in die Bausubstanz vornehmen müssen. Diese Investitionen sollen – soweit sie aktivierungspflichtig und in der Bilanz auszuweisen sind – bei einer Rückabwicklung des Erbbaurechtskaufes der PHG in Höhe des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Buchwertes rückerstattet werden.

Die zum Übergang des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt notwendige Einigung der Vertragsparteien (Auflassung) ist in § 8 geregelt.

#### Zu §§ 9 bis 17 des Erbbaurechtskaufvertrages:

In diesen Bestimmungen sind die notwendigen formalen Abläufe bei Abwicklung eines derartigen Rechtsgeschäftes geregelt.

#### Zu Beschlussziffer 2.:

Wird der Regelung zu Beschlussziffer 1. zugestimmt, betreibt die PHG den 1. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz als Inhaberin des Erbbaurechtes, den 2. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz sowie die anderen Parkhäuser als Pächterin. Die Betriebsergebnisse sämtlicher von der PHG bewirtschafteten Parkhäuser schlagen sich somit in der Gewinn- und Verlustrechnung der PHG nieder. Mit dem Nachtrag II soll sichergestellt werden, dass die PHG bis zum Andienen des 2. Bauabschnittes im Jahre 2018 neben der Tiefgarage Friedrichsplatz auch die anderen Parkhäuser im bisherigen Umfang weiter betreiben kann.

Da der Stadt Kassel der 2. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz von der Leasinggesellschaft entsprechend der vertraglichen Regelung erst im Frühjahr 2018 angedient werden kann, besteht für die PHG die Unsicherheit, ob sie nach dem Verstreichen des Andienungszeitraumes die Tiefgarage Friedrichsplatz komplett weiter betreiben kann. Sollte das Erbbaurecht für den 2. Bauabschnitt im Jahre 2018 nicht der Stadt Kassel angedient werden, besteht für die PHG eine erhebliche wirtschaftliche Unsicherheit.

Diese Unsicherheit hätte auch Auswirkungen für den Betrieb der sonstigen Parkhäuser, da diese eine sehr schlechte Bausubstanz haben und nur im geringen Maße zum Betriebsergebnis der PHG beitragen. Da weiterhin seitens der Stadt Kassel zurzeit strukturelle Überlegungen hinsichtlich der Parkhäuser Garde-du-Corps, Martinskirche und Jägerstraße angestellt werden, wird in dem 2. Nachtrag zu dem bestehenden Pachtvertrag über den Betrieb von Parkhäusern eine letztmalige Verlängerung bis zum 31.12.2018 vorgesehen.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass nach dem Verstreichen des Andienungszeitpunktes endgültig entschieden werden muss, in welchem Umfang welche Parkhäuser von der PHG oder einer anderen Gesellschaft weiter betrieben werden sollen.

Die für die beiden Bauabschnitte der Tiefgarage Friedrichsplatz zu Grunde liegenden Leasingverträge stehen im Amt Kämmerei und Steuern zur Einsichtnahme bereit.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 04. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Erbbaurecht TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung,  
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Tiefgarage  
Friedrichsplatz Kassel KG**

**1. Bauabschnitt Tiefgarage Friedrichsplatz**

**Erbbaurechtskaufvertrag  
nebst Auflassung:**

**§ 1 Grundbuchstand**

Die Stadt Kassel ist Erbbauberechtigte des im **Grundbuch des Amtsgerichts Kassel von Kassel Blatt 17253** verzeichneten Erbbaurechts an dem Grundstück Kassel Blatt 7028, lfd. Nr. 196 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche Friedrichsplatz 67,59 ar groß, eingetragen in Abt. II/36.

Das Grundstück ist in der Anlage 1 schraffiert dargestellt.

Im Erbbaugrundbuch sind folgende Belastungen eingetragen:

In Abteilung II:

Lfd. Nr. 1, Vorkaufsrecht für den jeweiligen Eigentümer; Vorrangsvorbehalt für Grundpfandrechte bis 22.500,00 DM, bis 18 % Zinsen jährlich, bis 10 % Nebenleistung einmalig.

Lfd. Nr. 2, Erbbauzins von 50.000,00 DM einmalig für den jeweiligen Eigentümer des Erbbaugrundstücks

In Abteilung III ist das Erbbaurecht lastenfrei.

Der beurkundende Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass er das Baulastenverzeichnis nicht eingesehen hat. Er belehrte die Beteiligten über die Funktion eines Baulastenverzeichnisses und die sich gegebenenfalls ergebenden Risiken. Die Erschienenen bestanden gleichwohl auf Beurkundung.

## **§ 2 Verkauf und Kaufpreis**

Der Verkäufer verkauft hiermit an die Käuferin das in § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Erbbaurecht zum Preis von

**626.402,50 €**

**(i. W.: sechshundertsechszwanzigtausend-vierhundertzwei EURO)**

zuzüglich Umsatzsteuer von 19% = 119.016,48 €, insgesamt somit

**745.418,98 €**

**(i. W.: siebenhundertfünfundvierzigtausendvierhundert-achtzehn EURO).**

Dies stellt den steuerlichen Bilanzbuchwert des Objektes zuzüglich Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Erbbaurechtskaufvertrages dar. Über alle Leistungen aus diesem Vertrag wird im Wege von Rechnungen im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) abgerechnet.

Der Kaufpreis ist innerhalb eines Monats nach Beurkundung dieses Vertrages, d.h. am \_\_\_\_\_, kostenfrei und unerinnert auf das Konto der Stadt Kassel bei der Kasseler Sparkasse, IBAN: DE16 5205 0353 0000 0110 99, BIC: HELADEF1KAS, unter Angabe des Verwendungszwecks: „ANL 100637, Kostenstelle 23000101“, zu zahlen.

Der Kaufpreis ist unabhängig von einer eventuellen Finanzierung zu dem festgelegten Zeitpunkt fällig. Die Kaufpartei kommt ohne weiteres in Verzug, wenn der Kaufpreis und der Betrag für die Aufwendungen zum Fälligkeitstermin einem Bankkonto der Stadt Kassel nicht gutgeschrieben worden ist. Zahlungen, die zu dem vereinbarten Termin nicht einem Bankkonto der Stadt Kassel gutgeschrieben worden sind, sind von der Käuferin ab Verzug mit 9 v. H. jährlich zu verzinsen.

Der Käuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Kassel kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

### **§ 3 Besitz, Nutzen, Lasten usw.**

Besitz, Rechte, Vorteile und Nutzungen sowie die Gefahren, Lasten und Abgaben sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen auf die Käuferin rückwirkend zum 1. Januar 2015 über.

Ein Gleiches gilt für die Übernahme sämtlicher Verkehrssicherungspflichten, die mit diesem Objekt verbunden sind und im Zusammenhang stehen, insbesondere den Winterdienst, das Schneeräumen, Streuen usw. und auch die darüber hinaus bestehenden sonstigen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen.

Erschließungskosten und Anliegerbeiträge, Gebühren sowie Anschlusskosten nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) trägt die Stadt Kassel für den Zustand der Anlagen bis zum Ablauf des 31.10.2014; auf den Zugang des Beitragsbescheides kommt es nicht an.

Zwischen der Stadt Kassel und der Käuferin besteht der Pachtvertrag vom 20. März 1996 über die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt und 2. Bauabschnitt. Die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 aus diesem Pachtvertrag entlassen.

### **§ 4 Übernahme von Belastungen**

Die Übergabe des Erbbaurechts erfolgt in Abteilung II des Grundbuches unter Übernahme der dort verzeichneten Belastungen und in Abteilung III des Grundbuches lastenfrei und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter.

Etwa bestehende Belastungen im Baulastenverzeichnis werden von der Käuferin übernommen.

### **§ 5 Haftung**

Der Vertragsgegenstand wird verkauft unter Gewähr für den lastenfremen Besitz- und Eigentumsübergang, soweit nicht Rechte ausdrücklich in diesem Vertrag übernommen werden.

Die Käuferin hat den Vertragsgegenstand genau besichtigt und kauft ihn wie er liegt und steht.

Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand werden hiermit vollumfänglich ausgeschlossen. Die Stadt Kassel haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß, die Verwendbarkeit des Erbbaurechts für Zwecke der Käuferin oder für steuerliche Ziele der Käuferin. Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung des Lebens, Körpers und Gesundheit reicht insoweit bereits Fahrlässigkeit aus.

Der Käuferin ist das als Anlage 2 zu diesem Vertrag genommene Gutachten vom 6. Februar 2015 der EFG Beratende Ingenieure GmbH und die darin festgestellten Mängel des Erbbaurechtsbauwerkes der Tiefgarage Friedrichsplatz bekannt. Die Käuferin führt die im Gutachten festgestellten und auch eventuellen weitere Sanierungen der Tiefgarage auf eigene Kosten durch.

Der Notar hat die Erschienenen über die Bedeutung des Haftungsausschlusses eingehend belehrt.

**§ 6 Kaufvereinbarungen  
bei Andienung / Nichtandienung des Erbbaurechtes  
Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt**

Die BHT-Baugrund Hessen-Thüringen-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG (nachstehend BHT genannt) ist Erbbauberechtigte des im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel von Kassel Blatt 22155 eingetragenen Erbbaurechts an dem im Grundbuch von Kassel Blatt 7032, lfd. Nr. 230 eingetragenen Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 208/20. Erbbaurechtsbauwerk ist die Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt.

Die Erbbauberechtigte hat das Recht, der Stadt Kassel das Erbbaurecht mit Wirkung zum 30. Juni 2018 anzudienen, das heißt, die Stadt Kassel ist dann verpflichtet, dieses Erbbaurecht zu erwerben.

Für den Fall, dass das Erbbaurecht bei Ausübung des vorgenannten Andienungsrechts von der Stadt Kassel erworben wird, verpflichtet sich die Stadt Kassel, dieses Erbbaurecht zum

**Kaufpreis von 1.235.567,00 € (in Worten: einmillion-zweihundertfünfunddreissigtausendfünfhundertsiebenundsechzig Euro)** zuzüglich aller Grunderwerbsnebenkosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Grundbuchgebühren, Grunderwerbsteuer usw.) an die Käuferin bis spätestens zum 31. Dezember 2018 nach Andienung weiter zu verkaufen. Die Käuferin verpflichtet sich für diesen Fall zum Kauf des Erbbaurechtes zu den vorgenannten Bedingungen.

Auch in diesem Fall wird die Käuferin die im Gutachten vom 6. Februar 2015 der EFG Beratende Ingenieure GmbH festgestellten Mängel des Erbbaurechtsbauwerkes Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt auf eigene Kosten beheben und auch dann eventuelle weitere Sanierungen der Tiefgarage auf eigene Kosten durchführen.

### **§ 7 Rückabwicklung**

Für den Fall, dass die derzeitige Erbbauberechtigte nicht von ihrem Andienungsrecht Gebrauch machen sollte, verpflichtet sich die Stadt Kassel, das in §1 dieses Erbbaurechtskaufvertrages näher bezeichnete Erbbaurecht mit dem Erbbaurechtsbauwerk der Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt wieder von der Käuferin zurück zu kaufen und zwar zum Kaufpreis von **626.402,50 € (i. W.: sechshundertsechszwanzigtausend-vierhundertzwei EURO)** zuzüglich Umsatzsteuer von 19 % = 119.016,48 € insgesamt somit **745.418,98 € (i. W.: siebenhundertfünfundvierzigtausendvierhundert-achtzehn EURO)**.

Die Rückkaufverpflichtung der Stadt Kassel besteht jedoch nur dann, wenn die Käuferin innerhalb von zwei Monaten nach dem 30.06.2018 von der Stadt Kassel den Rückkauf verlangt. Die dabei entstehenden Kosten der Urkunde und des Vollzugs trägt die Stadt Kassel.

Für diesen Fall zahlt die Käuferin an die Stadt Kassel rückwirkend ab dem **1. Januar 2015** eine monatliche Pacht von 2.088,-- € zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, z.Zt.19 %.

Hat die Käuferin ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (siehe § 3 Besitz, Nutzen, Lasten usw.) aktivierungspflichtige Investitionen vorgenommen, werden diese der

Käuferin von der Stadt Kassel in Höhe des bestehenden Buchwertes im Zeitpunkt des Rückkaufverlangens erstattet. Fällt dieser Zeitpunkt nicht auf das Ende des Kalenderjahres werden Abschreibungsbeträge monatsweise angesetzt.

### **§ 8 Auflassung**

Die Erschienenen erklärten die

#### **Auflassung**

wie folgt:

Wir sind darüber einig, dass das Erbbaurecht gemäß § 1 dieses Vertrages auf die Käuferin übergeht.

### **§ 9 Grundbuchanträge**

Der Verkäufer **bewilligt** und die Parteien **beantragen**

1. Die Berichtigung des Grundbuchs auf den Käufer an allen Grundbuchstellen.
2. Die Löschung des in Abteilung II lfd. Nr. 1 eingetragenen Vorrangsvorbehaltes für Grundpfandrechte.

### **§ 10 Kaufpreisüberwachung**

Der Notar wird angewiesen, den Antrag auf Berichtigung erst dann zu stellen und dem Grundbuchamt die zur Berichtigung erforderlichen Unterlagen zu diesem Zweck erst dann vorzulegen, wenn:

Die Verkäuferin schriftlich bestätigt hat, dass der Kaufpreis ohne eventuelle Zinsen in voller Höhe gezahlt wurde.

Der Nachweis der Kaufpreiszahlung kann auch durch die Käuferin durch Vorlage der Bestätigung durch die Bank, dass der Kaufpreis auf das angegebene Konto gezahlt wurde, erfolgen.



Bis dahin ist der Käuferin auch keine Ausfertigung oder beglaubigte Fotokopie der Auflassungserklärung zu erteilen.

### **§ 11 Vollmacht für Mitarbeiter des Notars**

Die Käuferin **bevollmächtigt** hiermit:

- a)
- b)

und zwar jeden von ihnen alleinberechtigt, in Bezug auf das in § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Erbbaurecht alle Grundbuchbewilligungen und -anträge abzugeben, insbesondere sind sie bevollmächtigt, für die Käuferin materiell rechtliche und formell rechtliche Erklärungen jedweden Inhalts abzugeben und entgegenzunehmen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.

Die Vollmacht erlischt automatisch mit der Eintragung des Käufers in das Grundbuch.

Die Bevollmächtigten werden von den Erschienenen von jeglicher persönlichen Haftung freigestellt.

Die Vollmacht ist unwiderruflich und soll auch durch den Tod eines der Beteiligten nicht erlöschen.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem beurkundenden Notar, oder deren amtlich bestellten Vertretern Gebrauch gemacht werden.

### **§ 12 Antragstellung**

Sämtliche Anträge in dieser Urkunde sind selbständig und können von dem Notar getrennt voneinander und eingeschränkt gestellt werden. Auch kann der Notar von der Antragstellung absehen und Anträge zurücknehmen.

### § 13 Kosten der Urkunde und des Vollzugs

Alle mit dem Abschluss und der Ausführung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie die öffentlichen Abgaben trägt der Käufer.

### § 14 Hinweise und Belehrungen des Notars

Der Notar wies darauf hin, dass die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Genehmigung der Stadt Kassel abhängig und der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt schwebend unwirksam ist.

Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass

- a) durch den Abschluss dieses Vertrages Gerichts- und Notarkosten entstehen und Grunderwerbssteuer anfällt, und dass sie für diese Kosten und Steuern gesamtschuldnerisch haften.
- b) zur Berichtigung die Eintragung der Änderung in das Grundbuch erforderlich ist. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Eintragung der Änderung grundsätzlich erst nach Vorlage der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen darf.

Der Notar wies die Parteien insbesondere hin auf die Gefahren bei vorzeitiger Kaufpreiszahlung, vorzeitigen Investitionen und Vorausleistungen eines Vertragsteils.

Ansonsten übernimmt der Notar weder eine steuerliche noch eine wirtschaftliche Beratung.

### § 15 Verteiler

Es wird **beantragt**, von dieser Verhandlung zu erteilen:

- **beglaubigte Fotokopien:**

Grundbuchamt für Eigentumsumschreibung,  
Verkäufer  
Käuferin

- einf. Fotokopien:

Finanzamt, Grunderwerbsteuerstelle,  
Gutachterausschuss,

### **§ 16 Abtretung**

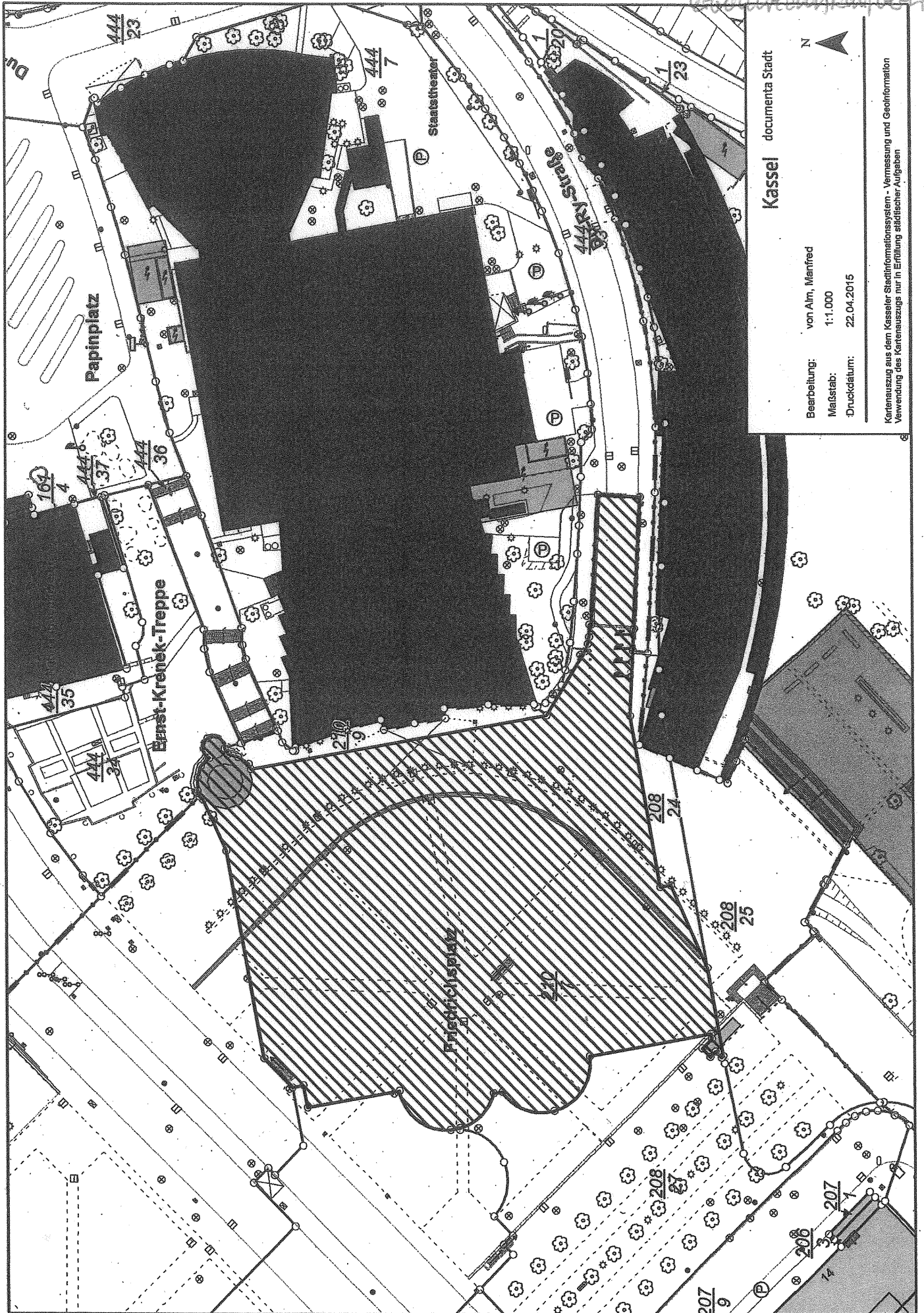
Rechte und Ansprüche der Käuferin aus diesem Vertrag können vor Zahlung des gesamten Kaufpreises nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Kassel an dritte Personen abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt insbesondere für den Auflassungsanspruch.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Soweit hierzu die Erstellung einer Nachtragsurkunde erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, hieran mitzuwirken.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Anlage 1 zum  
Güterverkehrsvertrag



Kassel documenta Stadt



Bearbeitung: von Alm, Manfred  
Maßstab: 1:1.000  
Druckdatum: 22.04.2015

Kartenzug aus dem Kasseler Stadtinformationssystem - Vermessung und Geoinformation  
Verwendung des Kartenzugs nur in Erfüllung städtischer Aufgaben

## NACHTRAG II

zum

### Pachtvertrag

zur Betreuung von Parkhäusern vom 20.03.1996

zwischen der

**Stadt Kassel,**

vertreten durch den Magistrat

und der

**Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH,**

vertreten durch den Geschäftsführer

I.) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pachtzeit wird um 3 Jahre verlängert. Sie endet am 31.12.2018.

II.) Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert.

Kassel,

Stadt Kassel  
Der Magistrat

Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH

Stadtkämmerer

Stadtrat

Geschäftsführer

**Pachtvertrag**  
**zur Betreuung von Parkhäusern**

Zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,

und

der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH,  
vertreten durch ihren Geschäftsführer,  
- nachstehend GmbH genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Stadt Kassel beauftragt die GmbH, Parkhäuser als öffentliche Parkeinrichtungen zu betreiben.
- (2) Die Stadt Kassel verpachtet an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH folgende Parkhäuser - nachstehend Pachtobjekte genannt - in Kassel:
  - a) Garde-du-Corps-Platz mit 360 Einstellplätzen
  - b) An der Karlskirche  
- Ober- und Unterdeck - mit 213 Einstellplätzen
  - c) Jägerstraße mit 160 Einstellplätzen
  - d) Oberste Gasse 32 - 34 mit 105 Einstellplätzen

Für die Tiefgarage Friedrichsplatz ist ein separater Pachtvertrag abgeschlossen worden.

**§ 2**

- (1) Die Pachtzeit beträgt zehn Jahre. Sie beginnt am 01.01.1996.
- (2) Die Stadt Kassel ist berechtigt, jederzeit hinsichtlich des Parkhauses Jägerstraße schriftlich zum Ende eines Kalender- vierteljahres mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

§ 3

- (1) Ein besonderer Pachtzins wird nicht erhoben.
- (2) Die zukünftig zu entrichtenden Abgaben, Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Verpflichtungen trägt die GmbH.

§ 4

- (1) Die GmbH hat die Pachtobjekte in dem Zustand zu übernehmen, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden.
- (2) Die Gewährleistung der Stadt Kassel für Zustand, Größe und besondere Beschaffenheit der Pachtobjekte ist ausgeschlossen.
- (3) Die GmbH trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Pachtobjekte, soweit sie sich gegen diese Gefahr durch entsprechende Gebäudeversicherungen bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt versichern kann.
- (4) Die GmbH trägt die Verantwortung für den verkehrssicheren Zustand der Pachtobjekte. Sie ist verpflichtet, sich gegen das sich aus dieser Verkehrssicherungspflicht ergebende Risiko ausreichend zu versichern.

§ 5

- (1) Die Pächterin ist verpflichtet, alle erforderlichen Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Instandhaltungen, Ausbesserungen, Erneuerungen und ähnliches auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Pflicht betrifft jedoch nicht solche Schäden, die im Gewährleistungsbereich des Herstellers liegen. Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten der Pächterin.
- (2) Die Pächterin ist verpflichtet, auf ihre Rechnung den Pachtgegenstand in ausreichender Höhe gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruch-, Diebstahl-, Glasschäden sowie weitergehende, insbesondere solche Gefahren zu versichern, die aus der spezifischen gewerblichen Nutzung des Objektes als Tiefgarage entstehen können. Dazu zählt auch eine Versicherung gegen die Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz.
- (3) Die Pächterin übernimmt hinsichtlich des Pachtgegenstandes die gesetzliche Haftpflicht, auch soweit diese der Verpächterin obliegen sollte. Auch insofern ist die Pächterin verpflichtet, eine Versicherung gegen Haftpflichtschäden in ausreichender Höhe abzuschließen und zu unterhalten.

- (4) Bei Frostgefahr hat die Pächterin auf ihre Kosten die Vorkehrungen zu treffen, die zur Verhinderung von Frostschäden erforderlich sind.

## § 6

- (1) Die GmbH verpflichtet sich der Stadt Kassel gegenüber, die Pachtobjekte in dem für derartige Parkhäuser üblichem Umfang geöffnet zu halten.
- (2) Die Zahl der für Dauermieter vorgesehenen Einstellplätze muß dem tatsächlichen Bedarf der öffentlichen Kurzparknachfrage am Tage Rechnung tragen.

Dies ist für jedes Parkhaus im Einzelfall zu entscheiden und auf Anforderung durch die Stadt Kassel nachzuweisen.

- (3) Die GmbH hat das Recht, mit der Deutschen Städtereklame GmbH einen Vertrag über die gemeinsame Ausnutzung der Werbeflächen zu schließen.

## § 7

Nach Ablauf der Pachtzeit gehen die von der Pächterin angeschafften Einrichtungen, die zum Betrieb gebührenpflichtiger Parkhäuser, dem Messen der Parkzeit und dem Abrechnen der Gebühren notwendig sind, unentgeltlich an die Stadt Kassel über.

## § 8

Sofern der Betrieb der Pachtobjekte ganz oder teilweise auf die Stadt Kassel zurückfällt, verpflichtet diese sich, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Pachtobjekte notwendigerweise unmittelbar beschäftigten Arbeitnehmer der GmbH zu übernehmen, und zwar ohne Besitzstandseinbußen. Die Stadt Kassel hat die GmbH von allen Ansprüchen der von ihr übernommenen Arbeitnehmer freizustellen, ausgenommen hiervon sind die laufenden Bezüge bis zur Übernahme der betreffenden Arbeitnehmer durch die Stadt Kassel.

## § 9

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, in solchen Fällen die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommen- den, zu ersetzen.




(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

(4) Dieser Pachtvertrag ersetzt den bisherigen Pachtvertrag einschließlich der Nachträge.

Kassel, 20. März 1996

Stadt Kassel  
Der Magistrat

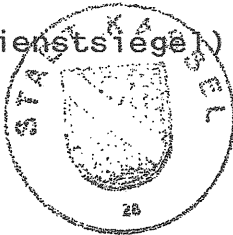
Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH

  
Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

  
Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

  
Jochinger  
Geschäftsführer

(Dienststempel)



# NACHTRAG I

zum

## Pachtvertrag

zur Betreuung von Parkhäusern vom 20.03.1996

zwischen der

**Stadt Kassel,**

vertreten durch den Magistrat

und der

**Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH,**

vertreten durch den Geschäftsführer

I.) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Kassel verpachtet an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH folgende Parkhäuser - nachstehend Pachtobjekte genannt - in Kassel:

- a) Garde - du - Corps - Platz mit 360 Stellplätzen
- b) Jägerstraße mit 160 Stellplätzen
- c) Oberste Gasse 32 - 34 mit 105 Stellplätzen

Für die Tiefgarage Friedrichsplatz ist ein separater Pachtvertrag abgeschlossen worden.

II.) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pachtzeit beträgt 20 Jahre. Sie endet am 31.12.2015.

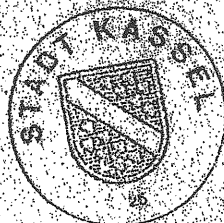
III.) Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert.

Kassel, 1.10.1

Stadt Kassel  
Der Magistrat

  
Dr. Barthelemy  
Stadtkämmerer

  
Norbert Witte  
Stadtrat



Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH

  
Gerhart Joehndler  
Geschäftsführer

**Pachtvertrag  
über die Tiefgarage Friedrichsplatz  
1. und 2. Bauabschnitt**

zwischen

1. der Stadt Kassel, vertreten durch ihren Magistrat, im folgenden Text Verpächterin genannt,

und

2. der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH, im nachfolgenden Text Pächterin genannt.

**1. Gegenstand**

a) Die Verpächterin hat die folgenden Erbbaurechte begründet:

- das im Erbbaugrundbuch von Kassel, Band 605, Blatt 17253, eingetragene Erbbaurecht (Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz, 1. Bauabschnitt),
- das durch Vertrag vom 14.10.1994 (UR 414 des Notars Volker Braunholz in Kassel) begründete Erbbaurecht (Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz, 2. Bauabschnitt).

Der Inhalt des genannten Erbbaugrundbuchs und der Inhalt der zugrundeliegenden Erbbaurechtsbestellungsverträge sind der Pächterin bekannt. Gleichzeitig hat die Verpächterin mit der Erbbauberechtigten Leasingverträge nebst Zusatzvereinbarungen über die im Wege des Erbbaurechts erstellten bzw. zu erstellenden Tiefgarage abgeschlossen. Auch deren Inhalt ist der Pächterin bekannt. Die vorerwähnten Verträge sind diesem Vertrag (Anlage 1 und 2) beigelegt. Die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt ist bereits übergeben. Die Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt soll voraussichtlich am 03.05.1996 übergeben werden.

b) Die damit der Verpächterin nach Maßgabe der dem Leasingvertrag zugrunde liegende Baubeschreibung übergebenen Leasingobjekte sind Gegenstand dieses jetzigen Pachtvertrages - wobei indessen die folgenden Maßgaben gelten:

- der endgültige Zustand wird sich nach Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes der Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz mit Anbindung an den ersten Bauabschnitt ergeben; bei Fertigstellung stellen diesen endgültigen Zustand die Vertragspartner dieses Pachtvertrages in gemeinsamer Begehung durch ein von den Vertragsparteien zu unterschreibendes Übergabeprotokoll fest - eventuell dabei resultierende Mängel hat die Verpächterin umgehend zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist von den Parteien in einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Mit der Unterschrift des Übergabeprotokolls oder Mängelbeseitigungsprotokolls wird der ordnungsgemäße Zustand der Pachtsache anerkannt. Die Verpachtung erfolgt unter Ausschluß der Gewährleistung für Sachmängel. Stehen der Verpächterin nach Maßgabe des Erbbaurechtsvertrages einschließlich des Leasingvertrages Gewährleistungsansprüche zu, werden diese im bestehenden Umfang an die Pächterin abgetreten;

- insbesondere ist das Pachtobjekt von der Verpächterin so herzustellen (bzw. herstellen zu lassen), daß alle Regeln der Baukunst und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung als Garagenbetrieb erfüllt sind;
  - während der Herstellung des zweiten Bauabschnittes der Tiefgarage und der Verbindung zum ersten Bauabschnitt ist die Verpächterin verpflichtet, der Pächterin jeweils rechtzeitig vor Ausführung einzelner Baumaßnahmen bei Abweichungen von der der Pächterin bekannten Ursprungsplanung die neue Planung zur Kenntnisnahme vorzulegen; Eine von der Pächterin benannte Vertrauensperson - das Vorschlagsrecht steht dem Mitgesellschafter der Pächterin, Herrn Jochinger, zu - ist bereits während der Bauzeit der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt berechtigt, neben der Stadt Kassel die sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Rechte hinsichtlich der Bauüberwachung wahrzunehmen;
  - im Bereich der Halle des Aufgangsbauwerkes zur Oberen Königsstraße muß im ersten Untergeschoß die Möglichkeit des Übergangs zur Königs-Galerie durch eine 6 m breite und raumhohe Öffnung für die unterirdische Anbindung der Königs-Galerie geschaffen werden (vgl. auch Abschnitt 7 c) dieses Vertrages). Der Mitgesellschafter der Pächterin, Herr Jochinger, wird hierzu der Verpächterin Pläne und eine detaillierte Baubeschreibung zur Zustimmung vorlegen.
- c) Zum Vertragsgegenstand gehören sämtliche Einrichtungsgegenstände der beiden Tiefgaragen und der Verbindungsstrecke zwischen ihnen, insbesondere

- das interne Parkleitsystem
- alle Einrichtungen zur Erhebung der Parkgebühren,
- alle Sicherheitsvorkehrungen,
- alle Beleuchtungsanlagen.

Dazu gehört nicht das garageninterne Beförderungssystem.

In welchem Umfang derartige Einrichtungen erst noch von der Pächterin auf deren Kosten zu beschaffen sind, regeln die Vertragspartner weiter unten.

## 2. Pachtzins

a) Der Pachtzins beträgt jährlich 3.084.562,68 DM. Voraussetzung für die Höhe des Pachtzinses ist,

aa) daß im innerstädtischen Bereich (Parkgebührenzone I), wie er in der Anlage 3 zu diesem Vertrag definiert ist, die Stellplatzgebühren für drei Stunden mindestens 8,00 DM, je Stunde nicht weniger als 2,00 DM, betragen und

bb) daß die öffentlichen oberirdischen Stellplätze auf dem Karlsplatz (120 Plätze) und die Stellplätze des Parkhauses An der Karlskirche - Ober-/Unterdeck - (213 Plätze) auf Dauer abgebaut sind.

Solange diese beiden Voraussetzungen (vorstehend aa) und bb) nicht vollständig erfüllt sind, vermindert sich der jährliche Pachtzins um 500.000 DM. Werden die Voraussetzungen im Laufe eines Jahres erfüllt, vermindert sich der Pachtzins anteilig entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Voraussetzungen noch nicht erfüllt waren.

Sind beide Voraussetzungen (vorstehend aa) und bb) nicht erfüllt, wird jedoch das Parkhaus An der Karlskirche - Ober- und Unterdeck - weiterhin an die Pächterin verpachtet, tritt keine Verminderung des Pachtzinses ein.

Die Einrichtung von Behindertenparkplätzen im Bereich des jetzigen Parkplatzes Karlsplatz führt nicht zu einer Verminderung des Pachtzinses.

b) Der jeweils gültige Pachtzins ist kalenderjährlich in monatlichen Teilbeträgen von je 1/12 kalendermonatlich im voraus bis zum dritten Werktag zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer an die von der Verpächterin zu bestimmende Stelle zu bezahlen. Die Pächterin darf nur zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze ausführen.

c) Die Pächterin trägt außer dem Pachtzins auch die der Verpächterin von der Leasinggesellschaft in Rechnung gestellten Mietnebenkosten. Diese werden der Pächterin von der Verpächterin gesondert in Rechnung gestellt. Die geschuldeten Beträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Pächterin trägt ferner neben dem Pachtzins die Kosten der eventuell vorzunehmenden Beheizung, sowie die Kosten der Be- und Entwässerung, sowie die Kosten für Sachversicherungen und Haftpflichtversicherungen.

- d) Die Pächterin darf gegenüber den Forderungen der Verpächterin nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder insofern ein Rückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Pächterin dies mindestens einen Monat vor Fälligkeit des jeweiligen Pachtzinses der Verpächterin schriftlich angekündigt hat und sich die Pächterin mit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand befindet.
- e) Die gesetzlichen Rechte der Pächterin, den Pachtzins zu mindern, blieben unberührt.
- f) Die Verpächterin hat das Recht, den Pachtzins in folgender Weise zu ändern: In den Leasingverträgen zwischen der Verpächterin als Leasingnehmerin und der Erbbauberechtigten als Leasinggeberin hat sich die Leasinggeberin vorbehalten, zu bestimmten sogenannten "Konversionszeitpunkten" die Leasingrate nach dort konkret definierten Regeln zu verändern.

Die Verpächterin hat das Recht, derartige Änderungen der Leasingrate an die Pächterin in der Weise weiterzugeben, daß um genaue gleiche Beträge auch der Pachtzins geändert wird. Es gelten hierfür die entsprechenden Regelungen in den genannten Leasingverträgen, wie sie zur Zeit getroffen sind.

### 3. Weitere Pflichten der Pächterin

- a) In welchem Zustand im einzelnen der Pachtgegenstand übernommen wird, ergibt sich aus den Regelungen oben im Abschnitt 1 d). Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtgegenstand beim Ende des Pachtvertrages ebenfalls in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, jedoch unter Berücksichtigung normaler Abnutzung. Die Pächterin steht der Verpächterin dafür ein, daß das Pachtobjekt durch den Gebrauch nicht über die in den Vertragsgrundlagen des Leasingvertrages festgelegten Abschreibungssätze hinaus entwertet wird.

Das Pachtobjekt darf zu keinem anderen Zweck als zum Parken von Personenkraftwagen benutzt werden - jedoch hat die Pächterin daneben das Recht, die Tiefgaragen ganz oder zum Teil auch für Sonderveranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (wie beispielsweise Versammlungen, Messen, Feste) zu benutzen, wenn dies nicht regelmäßig geschieht.

In diesen Fällen ist die Pächterin verpflichtet, rechtzeitig vorher die jeweilige Veranstaltung der Verpächterin anzuzeigen. Die zu beachtenden gesetzlichen Auflagen und Genehmigungen liegen allein in der Pflicht der Pächterin. - Auch in Fällen derartiger anderweitiger Nutzung dürfen nur zum Vorsteuerabzug berechnete Umsätze ausgeführt werden.

Die verpachtete Tiefgarage ist als öffentlicher Parkraum festgeschrieben.

- b) Die Pächterin hat das Pachtobjekt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns pfleglich zu behandeln und es jederzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten. Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten der Pächterin.
- c) Die Verpächterin darf notwendige Reparaturen auf Kosten der Pächterin selbst vornehmen lassen, und zwar bei Gefahr im Verzuge sofort, in sonstigen Fällen nach erfolgloser Einräumung einer angemessenen Frist. Die Verpächterin darf unter den vorgenannten Voraussetzungen auch sonstige Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen zu Lasten der Pächterin vornehmen.
- d) Die Pächterin ist verpflichtet, alle erforderlichen Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Instandhaltungen, Ausbesserungen, Erneuerungen und ähnliches auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Pflicht betrifft jedoch nicht solche Schäden, die im Gewährleistungsbereich des Herstellers liegen.
- e) Die Pächterin ist verpflichtet, auf ihre Rechnung den Pachtgegenstand in ausreichender Höhe gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruch-, Diebstahl-, Glasschäden sowie weitergehende, insbesondere solche Gefahren zu versichern, die aus der spezifischen gewerblichen Nutzung des Objektes als Tiefgarage entstehen können. Dazu zählt auch eine Versicherung gegen die Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz.
- f) Die Pächterin übernimmt hinsichtlich des Pachtgegenstandes die gesetzliche Haftpflicht, auch soweit diese der Verpächterin obliegen sollte. Auch insofern ist die Pächterin verpflichtet, eine Versicherung gegen Haftpflichtschäden in ausreichender Höhe abzuschließen und zu unterhalten.
- g) Bei Frostgefahr hat die Pächterin auf ihre Kosten die Vorkehrungen zu treffen, die zur Verhinderung von Frostschäden erforderlich sind.
- h) Aufgrund der abgeschlossenen Erbbaurechtsverträge ist die Erbbauberechtigte verpflichtet oder berechtigt, alle oder einzelne unter c) und d) genannten Risiken zu versichern. Ist in diesem Fall die Verpächterin verpflichtet, die entsprechenden Prämien zu entrichten, verpflichtet sich die Pächterin ihrerseits, auf Anforderung durch die Verpächterin die von der Verpächterin gezahlten Prämien zu erstatten. Die Prämien sind mit der Anforderung durch die Verpächterin fällig. Der Bestand der von der Erbbauberechtigten abgeschlossenen Verträge wird der Pächterin bei Pachtbeginn mitgeteilt.
- i) Die Pächterin stellt die Verpächterin von allen zivil- und öffentlichen rechtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten der Pächterin beruhen, frei (siehe § 9 Ziff. 4 des Leasingvertrages).

#### 4. Veränderungen des Pachtobjektes

- a) die Pächterin wird auf ihre Kosten folgende Einrichtungen für den Pachtgegenstand besorgen und einbauen lassen:
- ein Parkleitsystem außen und innen,
  - ein Kassen- und Schrankensystem, wofür die Verpächterin aus der Gesamtkostenkalkulation der Garage 250.000,00 DM zur Verfügung stellt,
- b) Darüber hinaus darf die Pächterin bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen (Neubauten, Umbauten, Abreißen und Ersetzen von Wänden, Decken, Türen, Durchbrüchen usw) nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Objektes und der mitverpachteten Gegenstände vornehmen. Zur Sicherung des Wiederherstellungsanspruchs kann die Verpächterin bei Zustimmung die Vorlage einer Bankbürgschaft einer deutschen Bank verlangen. Auf die Einrede der Vorausklage ist zu verzichten.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit den baulichen Veränderungen auftreten, haftet die Pächterin auch dann, wenn die Zustimmung der Verpächterin vorgelegen hat. Etwa notwendige Genehmigungen der Behörden hat die Pächterin auf eigene Kosten zu beschaffen, polizeiliche Auflagen hat die Pächterin ebenfalls auf eigene Kosten zu erfüllen.

- c) Außerhalb der Pachtobjekte darf die Pächterin keinerlei Gegenstände lagern; Schilder, Plakate und dergleichen darf die Pächterin nur mit Zustimmung der Verpächterin an den mit dieser abgestimmten Stellen anbringen. Der Installation eines internen Parkleitsystems wird zugestimmt.
- d) Bei Beendigung des Pachtvertrages hat die Pächterin den ursprünglichen Zustand der Pachtsache auf ihre Kosten wieder herzustellen.

#### 5. Überlassung an Dritte

- a) Die Pächterin ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin berechtigt, den Gebrauch des Pachtobjektes ganz oder zum Teil Dritten zu überlassen.
- b) Änderungen im Gesellschafterbestand auf Seiten der Pächterin bedürfen der Zustimmung der Verpächterin.
- c) Überträgt die Pächterin mit Zustimmung der Verpächterin die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder zum Teil an einen Dritten (insbesondere im Wege der weiteren Unterverpachtung), bleibt die Pächterin auch dann gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftbar.



## 6. Dauer

- a) Der Vertrag beginnt mit dem Kalendermonatsersten, der der Übergabe des Pachtobjektes in funktionsfähigem Zustand gemäß 1 b) folgt und endet 10 Jahre später. Die Übergabe des 1. Bauabschnittes ist zum 01. März 1996 erfolgt.
- b) Die Pächterin hat ein zweimal auszuübendes Optionsrecht auf Verlängerung dieser Vertragsdauer um jeweils 10 Jahre. Ein solches Optionsrecht ist mindestens 12 Monate vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode schriftlich durch Erklärung gegenüber der Verpächterin auszuüben, wobei maßgebend für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt des Eingangs der Option bei der Verkäuferin ist.
- c) Optiert die Pächterin, dann gilt für die optierte Zeit der Vertrag unverändert weiter.
- d) Verlangt die Erbbauberechtigte und Leasinggeberin der Verpächterin während des Laufs der durch Ausübung des Optionsrechts verlängerten Pachtzeit den Ankauf des Erbbaurechts durch die Verpächterin ("Andienungsrecht"), gilt
  - Grundsätzlich endet mit der Ausübung des Andienungsrechtes durch die Erbbauberechtigte, also durch den Erwerb des Erbbaurechtes durch die Stadt Kassel unter gleichzeitigem Fortfall des Leasingvertrages, automatisch dieser Pachtvertrag.
  - Jedoch hat die Pächterin in diesem Fall die folgenden Optionsrechte:
    - \* Sie kann verlangen, daß die Verpächterin das aufgrund des Andienungsrechtes in die Hand der Verpächterin gelangte Erbbaurecht auf die Pächterin überträgt, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 1.147.436,53 DM bei dem ersten Bauabschnitt und 2.416.559,00 DM bei dem zweiten Bauabschnitt.
    - \* Die Pächterin kann auch dafür optieren, den Pachtvertrag mit den Einzelheiten, wie in dieser Urkunde festgelegt, fortzusetzen, wobei auch bei dieser Option die Pächterin verpflichtet ist, die bei der erste Optionsmöglichkeit aufgeführten Beträge an die Verpächterin zu zahlen - diese Beträge werden auf die von da ab zu zahlenden Pachtzinsen angerechnet.
  - Die Vertragspartner sind sich dessen bewußt, daß diese Vereinbarungen dieses Abschnittes d) nur in Form der notariellen Beurkundung wirksam sind. Sie wiederholen daher gleichzeitig diese Vertragspassage in notarieller Urkunde.

- e) Endet die zu a) vereinbarte Pachtzeit oder später eine Optionszeit, ohne daß die Pächterin optiert hätte, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann (und zwar erstmals per Ende der zu a) vereinbarten Laufzeit, später per Ende der jeweiligen Optionszeit) unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten beiderseits in schriftlicher Form gekündigt werden. Auch insofern ist maßgebend für die Wahrung der Kündigungsfrist der jeweilige Eingang des Kündigungsbriefes bei dem anderen Vertragspartnern.

## **7. Weitere Vereinbarungen**

- a) Die Verpächterin hat sich in den oben zu 1. zitierten Erbbaurechts-Übertragungsverträgen Vorkaufsrechte gegenüber dem jetzigen Erbbauberechtigten einräumen lassen. Die Verpächterin überträgt in besonderer Urkunde (da insofern die notarielle Beurkundung erforderlich ist) diese Vorkaufsrechte auf die Pächterin.
- b) Für den Fall, daß die Erbbaurechte, wie sie in 1. aufgeführt sind, der Verpächterin als Grundstückseigentümerin wieder zufallen, räumt die Verpächterin der Pächterin - ebenfalls in besonderer notarieller Urkunde - Vorkaufsrechte an den Erbbaurechten ebenfalls ein.
- c) Ebenfalls in notarieller besonderer Urkunde verpflichtet sich die Verpächterin, der Pächterin ein Erbbaurecht zu bestellen, aufgrund dessen die Pächterin in der Lage ist, den zweiten Bauabschnitt der Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz unterirdisch mit ihrem Bauvorhaben der "Königs-Galerie" zu verbinden, und zwar mit den Einzelheiten, die sich aus der notariellen Urkunde ergeben.

### **Zu 6 d) und 7 a) bis c)**

Der insofern erforderliche notarielle Vertrag wird gleichzeitig beurkundet. Die Vertragspartner halten ausdrücklich fest: Soweit diese Vereinbarungen vorstehend lediglich privatschriftlich (und danach, isoliert betrachtet, formunwirksam sind), soll diese die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.

## **8. Änderungen, Zusätze**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die im Wege der Unterzeichnung eines Schriftstückes durch beide Parteien herbeigeführt werden muß, aber auch in der Weise herbeigeführt werden kann, daß das schriftliche Angebot der einen Parteien von der anderen schriftlich akzeptiert wird.

Soweit notarielle Beurkundung nach dem Gesetz erforderlich ist, sind auch Änderungen und Zusätze nur in notariell beurkundeter Form gültig. Die Kosten trägt die Pächterin.

### 9. Genehmigungen

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der städtischen Gremien und der Erbbauberechtigten. Im übrigen ist der Pächterin bekannt, daß in diesem Vertrag zugunsten der Verpächterin vereinbarte Zustimmungen ihrerseits der vorherigen Zustimmung der Erbbauberechtigten bedürfen.

Kassel, 20. März 1996

Stadt Kassel  
Der Magistrat



Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH



Jochinger  
Geschäftsführer



Vorlage Nr. 101.17.1684

5. Mai 2015  
1 von 2

**documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel, stimmt als Gesellschafterin der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, der Überleitung des documenta Archivs mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH und der damit verbundenen Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse ab dem Jahr 2016 zu.
2. Der Änderung der § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

**Begründung:**

An der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, nachfolgend Gesellschaft genannt, sind das Land Hessen und die Stadt Kassel je zur Hälfte beteiligt. Das Stammkapital beträgt 25.600 €. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, von den Gesellschaftern als Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Geschäftsstelle, die documenta Ausstellungen und die Ausstellungen im Museum Fridericianum werden von den Gesellschaftern je zur Hälfte übernommen. Darüber hinaus trägt das Land Hessen die Gebäudegrundkosten des Museums Fridericianum sowie die Kosten der documenta-Halle aufgrund der Vereinbarung vom 15.04.2008 bzw. 05.05.2008.

Zum 1. Januar 2016 soll das documenta Archiv in die Gesellschaft eingegliedert werden. Zur Finanzierung des neuen Aufgabengebietes der Gesellschaft, benötigt die Gesellschaft weitere Zuschüsse. Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2016 der Stadt Kassel durch das Regierungspräsidium Kassel, soll vereinbart werden, den Gesellschafterzuschuss um 500 TEUR zu erhöhen. Im gleichen Zuge erfolgen Einsparungen im Bereich Sachkosten in den Teilergebnishaushalten Museen und Archive (21.640 €) und Rechtsamt (4.440 €). Außerdem erfolgen Einsparungen im Finanzhaushalt innerhalb der Investitionsgruppe 410 bei der Investitionsnummer 4104304300 (43.300 €). Darüber hinaus wird die Stadt Kassel der documenta GmbH das im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages der documenta GmbH überlassene städtische Personal (ca.371.000 €) sowie die Kosten für technische Unterstützung (ca. 72.000 €) für Speicherkapazitäten, Betreuung und Spezialsoftware in Rechnung stellen. Die hierbei erwarteten Erträge werden in Höhe von 443.000 € geplant. Unter Berücksichtigung der genannten Einsparungen und der geplanten Erträge aus der Personalüberlassung und technischen Unterstützung, ist von keinen Mehrbelastungen des städtischen Haushaltes auszugehen. Das Land Hessen wird ihren Gesellschafterzuschuss ebenfalls um 500 TEUR erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Eingliederung des documenta Archives in die Gesellschaft wird der bisher im Gesellschaftsvertrag festgelegte Zweck der Gesellschaft erweitert. Eine Änderung des Vertrages ist daher in diesem Punkt notwendig.

Die Geschäftsführung hat bei ihren Aktivitäten zum Einsammeln von Spenden festgestellt, dass vielen potentiellen Geldgebern nicht ersichtlich ist, dass es sich bei der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH um eine gemeinnützige Gesellschaft handelt, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit zur Erstellung steuerlich berücksichtigungsfähigen Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) berechtigt ist. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass zukünftig das Einsammeln von Spenden als gGmbH Vorteile bringt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Stand 20. April 2015

## Synopsis

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der  
documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH**

Bisherige Fassung § 1 Absatz 1	Neue Fassung § 1 Absatz 1
Die Firma der Gesellschaft lautet: documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	Die Firma der Gesellschaft lautet: documenta und Museum Fridericianum <b>gemeinnützige Gesellschaft</b> mit beschränkter Haftung
Bisherige Fassung § 2 Absatz 2 Satz 1	Neue Fassung § 2 Absatz 2 Satz 1
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der periodischen documenta-Ausstellungen (Ausstellungsbereich documenta) und aller Veranstaltungen im Museum Fridericianum (Veranstaltungsbereich Fridericianum) zur ausschließlichen und unmittelbaren auf andere Weise nicht zu erreichenden Förderung des allgemeinen Besten und auf geistig-kulturellem Gebiet.	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der periodischen documenta-Ausstellungen (Ausstellungsbereich documenta) und aller Veranstaltungen im Museum Fridericianum (Veranstaltungsbereich Fridericianum) <b>sowie durch die Archivierungstätigkeit im documenta Archiv (Archivierungsbereich documenta Archiv)</b> zur ausschließlichen und unmittelbaren auf andere Weise nicht zu erreichenden Förderung des allgemeinen Besten und auf geistig-kulturellem Gebiet.

**Vorlage Nr. 101.17.1685**

23. April 2015  
1 von 2

**Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Mit der Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 wurden u.a. die Entgelte für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen angepasst. Ziel der Anpassung war es, bei entgeltlichen Benutzungen auswärtiger Veranstalter kostendeckende Benutzungsentgelte analog der Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Kassel zu erheben. Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Ersten Ordnung zur Änderung der Tarifordnung trägt im Wesentlichen dem Änderungs- bzw. Regelungsbedarf von zwei Gesichtspunkten Rechnung:

- (1) Zunächst wird eine Begünstigung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen angestrebt, bei denen nicht anteilig über den Gewinn aus dem Verkauf von Eintrittskarten abgerechnet werden kann. Hierzu soll es der neu in die Tarifordnung aufgenommene Ausnahmetatbestand von Ziff. 2.25 ermöglichen, in Abweichung zu Ziff. 2.24 bei der Durchführung von gemeinnützigen oder jugendpflegerischen Sportturnieren nicht auf Grundlage der teilnehmenden Mannschaften, sondern nach Maßgabe der pauschalierten Stundensätze nach Ziff. 2.21 bis 2.23 abzurechnen.

Ziff. 2.25 1. Halbsatz stellt die beabsichtigten Entlastungseffekte auch bei bestimmten Kleinveranstaltungen sicher, die ansonsten rechnerisch über den Verweis in Ziff. 2.21 bis 2.23 in diesen besonderen Fällen nicht eintreten würden.

2 von 2

(2) Neu aufgenommen sind unter Ziff. 2.35 Regelungen für ein angemessenes Catering-Entgelt bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus.

Der Entwurf der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung ist als Anlage 1 beigefügt. Die tariflichen sowie kleineren redaktionellen Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Sportkommission hat dem Entwurf der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung in ihrer Sitzung vom 19.11.2014 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**ORDNUNG**

**zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen  
Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

1. Der Ziffer 2.24 wird hinter „10,00 €“ das Satzzeichen „.“ angefügt.

2. Der Ziffer 2.24 wird folgende Ziffer 2.25 angefügt:

„Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.“

3. Der Ziffer 2.34 wird folgende Ziffer 2.35 angefügt:

„Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.“

4. Nach Ziffer 2.6 wird folgende Ziffer 2.7 eingefügt:

„Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.“

5. Die bisherige Ziffer 2.7 wird Ziffer 2.8.

6. Die bisherige Ziffer 2.8 wird Ziffer 2.9.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Anlage 2**

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €</p>	<p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €.</p> <p>2.25 Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.</p>
<p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p>2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p> <p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p>	<p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p>2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p> <p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.35 Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.</p>

	<p><b>2.7</b> Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.</p>
<p>2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p>	<p><b>2.8</b> Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p>
<p>2.8 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.</p>	<p><b>2.9</b> Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.</p>

Vorlage Nr. 101.17.1688

6. Mai 2015  
1 von 2

## Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das derzeit als Abteilung im Kulturamt geführte documenta Archiv wird zum 1. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH übergeleitet. Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen wird zugestimmt.

### Begründung:

Das documenta Archiv in Kassel wurde 1961 von der Stadt Kassel als Abteilung des städtischen Kulturamts gegründet.

Nach jeder documenta gibt die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH (documenta GmbH) das im Laufe der Vorbereitungen für die jeweilige Ausstellung entstandene Material, wie Korrespondenzen, Zeitungsausschnitte, Einladungskarten, Ausstellungspläne, Bild- und Tonmaterial usw. an das documenta Archiv ab, um es von dort erschließen zu lassen und damit die öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten. Umgekehrt greifen von jeher die künstlerischen Leitungen der documenta auf das aufbereitete Material im documenta Archiv zur Vorbereitung der jeweiligen Kunstaussstellung zu.

Durch den kontinuierlichen Aufbau seines Literatur- und Medienbestandes zählt das documenta Archiv zu den umfangreichsten Dokumentationszentren für die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts in Deutschland.

Die bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen versetzen das Archiv nicht annähernd in die Lage, die Standards eines wissenschaftlichen Archivs zu erfüllen und es bleibt damit weit hinter seinem möglichen Wirkungsgrad zurück.

Die Stadt Kassel strebt seit längerem an, die documenta auch zwischen den Ausstellungsjahren im öffentlichen Bewusstsein zu halten und Kassel verstärkt als

Ort zeitgenössischer Kunst bzw. Kunstforschung zu profilieren (s. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2007 zur „Kooperationsvereinbarung Kultur“ und vom 25.01.2010 zur Einrichtung eines „documenta Zentrums“).

2 von 2

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst unterstützt dieses Ziel, und das Land Hessen hat eine Förderung des documenta Archivs als Teil der documenta GmbH ab 2016 in Höhe von 500.000 € in Aussicht gestellt.

Ab dem 1. Januar 2016 soll daher das documenta Archiv seine Arbeit unter dem Dach der documenta GmbH fortführen. Die damit einhergehende verbesserte finanzielle Ausstattung des Archivs dient dem Ziel, der internationalen Bedeutung dieser einzigartigen Institution gerecht zu werden und es in Kooperation mit der Universität Kassel zu einem documenta Institut weiterzuentwickeln.

Die von städtischer Seite erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von max. 500.000 € jährlich werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2016 ff. berücksichtigt. Die Stadt Kassel und das Land Hessen werden die erforderlichen Änderungen im Gesellschaftervertrag der documenta GmbH vornehmen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,  
Obere Königsstraße 8, 34112 Kassel**

**nachfolgend – Stadt Kassel-**

**und dem Land Hessen, vertreten durch Minister Rhein, Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23-25, 65185 Wiesbaden**

**nachfolgend – Land Hessen-**

**zur Übergabe des documenta Archivs  
an die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH**

### Präambel

Die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH (documenta GmbH) ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die von der Stadt Kassel und dem Land Hessen als Gesellschafter zu gleichen Teilen getragen und finanziert und zudem durch die Kulturstiftung des Bundes finanziell unterstützt wird. Die documenta gilt als eine der bedeutendsten und weltweit am meisten beachteten Ausstellungen zeitgenössischer Kunst. Ins Leben gerufen wurde sie 1955 von dem Künstler und Kunsterzieher Arnold Bode in Kassel.

Das documenta Archiv in Kassel – 1961 auf eine Initiative von Arnold Bode gegründet – ist eine Abteilung des städtischen Kulturamts und dient der Archivierung, Dokumentation und wissenschaftlichen Bearbeitung der modernen und zeitgenössischen Kunst mit einem Schwerpunkt zur Geschichte der documenta. Es zählt durch den kontinuierlichen Aufbau seines Literatur- und Medienbestandes zu den umfangreichsten Dokumentationszentren für die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts in Europa. Neben dem Informationsauftrag zur Gegenwartskunst bildet die Archivierung der documenta-Akten eine seiner grundlegenden Aufgaben.

Das documenta Archiv stellt mit seiner Spezialbibliothek zur Kunst der Gegenwart und seiner Dokumentation der Ausstellungsgeschichte die materielle Grundlage jeder Beschäftigung mit der documenta dar.

Von 2016 an soll das documenta Archiv seine Arbeit unter dem Dach der documenta GmbH fortführen. Die damit einhergehende bessere finanzielle Ausstattung des Archivs dient dem Ziel, der internationalen Bedeutung dieser einzigartigen Institution gerecht zu werden. Die documenta und ihre Geschichte soll zwischen den alle fünf Jahre stattfindenden Ausstellungen in stärkerem Maße erlebbar sein, indem aus dem Archiv heraus Publikationen, Fachtagungen, Seminare bzw. kunstpädagogische Angebote und Ausstellungen zur aktuellen Gegenwartskunst entwickelt werden.

## § 1 – Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Das documenta Archiv soll ab dem 1. Januar 2016 Bestandteil der documenta GmbH werden.
- (2) Das documenta Archiv soll ab dem Geschäftsjahr 2016 im Erfolgsplan 5 des Wirtschafts- und Finanzplans der documenta GmbH geführt werden. Die Vertragsparteien werden die erforderlichen Änderungen im Gesellschaftervertrag der documenta GmbH vornehmen.

## § 2 – Zuwendungen der Vertragsparteien

- (1) Das Land Hessen und die Stadt Kassel beabsichtigen der documenta GmbH im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des documenta Archivs erforderlichen Mittel in Höhe von insgesamt bis zu einer Million Euro p.a. als Zuwendungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuwendungen der jeweiligen Vertragsparteien bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Abweichungen hiervon können im Einzelfall aufgrund einer schriftlichen besonderen Vereinbarung zugelassen werden.
- (3) Die Zuwendungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zu den Haushaltsplänen des Landes Hessen und der Zustimmung der Gremien der Stadt Kassel einschließlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu den Haushaltsplänen der Stadt Kassel.

## § 3 – Räumliche Unterbringung

- (1) Die Stadt Kassel plant, der documenta GmbH die Räume im Erdgeschoss des Kulturhauses Dock 4 (Untere Karlsstraße 4, 34117 Kassel) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Kassel beabsichtigt, die Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Räume im Erdgeschoss des Kulturhauses Dock 4 (Bauunterhalt, Hauspersonal und Hausbewirtschaftung) für den Zeitraum der ausschließlichen Nutzung durch das documenta Archiv zu tragen.
- (3) Eine entsprechende Vereinbarung wird die Stadt Kassel mit der documenta GmbH abschließen.



#### § 4 – Sammlung des documenta Archivs

- (1) Die Sammlung des documenta Archivs und alle sonstigen Objekte, die sich bis dato in den von der Abteilung documenta Archiv für die Kunst des 20. und 21. Jahrhundert des Kulturamts der Stadt Kassel betreuten Beständen befinden, sollen der documenta GmbH im Wege der Leihe zum 1.01.2016 überlassen werden.
- (2) Eine entsprechende Vereinbarung wird die Stadt Kassel mit der documenta GmbH abschließen.

#### § 5 – Personalgestellung

- (1) Die Stadt Kassel beabsichtigt, ihre Beschäftigten der Abteilung documenta Archiv des Kulturamts der Stadt Kassel der documenta GmbH im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung zu stellen. Der gesondert mit der documenta GmbH abzuschließende Personalgestellungsvertrag soll die hiermit verbundenen personalrechtlichen Rahmenbedingungen regeln.
- (2) Ersatzeinstellungen nach Personalfluktuatation werden nicht mehr durch die Stadt Kassel erfolgen. Die Abteilung documenta Archiv des Kulturamtes der Stadt Kassel verfügt zum 1.01.2016 über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

#### § 6 – Evaluation

- (1) Das Land Hessen und die Stadt Kassel werden auf die documenta GmbH einwirken, dass diese die Arbeit des documenta Archivs auf der Grundlage dieser Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2019 evaluiert. Dabei soll auch untersucht werden, ob das documenta Archiv in einer anderen, von der documenta GmbH unabhängigen, Rechtsform fortgeführt werden kann.
- (2) Mittelfristig verfolgen das Land Hessen und die Stadt Kassel das Ziel, das documenta Archiv zu einem eigenständigen, aber mit Hochschulen und anderen Einrichtungen eng kooperierenden, Forschungsinstitut weiter zu entwickeln.

## § 7 – Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Das Hessische Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst

Der Magistrat der Stadt Kassel

Wiesbaden, den

Kassel, den

Boris Rhein  
Staatsminister

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel  
Stadtkämmerer

Vorlage Nr. 101.17.1690

18. Mai 2015  
1 von 3

## **Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigegefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

Durch die vertragliche Vereinbarung von Stadt Kassel und Land Hessen soll die Verzahnung von staatlichem Schulsystem und Schul- und Jugendhilfeträger und die Umsetzung einer Bildungs- und Betreuungsgarantie an Grundschulstandorten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17 Uhr umgesetzt werden. Grundlage ist das kommunale Rahmenkonzept Ganztage an Grundschulstandorten. Die Umsetzung des Paktes für den Nachmittag wird unterstützt durch eine kommunale Koordinationsstelle und durch geeignete Fachkräfte der sozialen Arbeit an den Ganztagsstandorten.

Die zweijährige Pilotphase beginnt zum 1.9.2015 und wird zum Schuljahr 2017/18 in den Regelbetrieb überführt.

### **Begründung:**

Der Pakt für den Nachmittag ist ein integriertes Kooperationsmodell für Bildung und Betreuung an Grundschulen. In den vergangenen Jahren musste ein stetig wachsender Bedarf an Betreuung durch die Kommune abgedeckt werden. Der Pakt für den Nachmittag begrenzt den weiteren Ausbau von Hortangeboten an diesen Grundschulstandorten. Bildungsbenachteiligten Kindern ermöglicht der Pakt für den Nachmittag zusätzliche Förderung und bessere Teilhabechancen durch die Ganztagsangebote.

Mit Magistratsbeschluss vom 1. Dezember 2014 wurde die Umsetzung einer Bildungs- und Betreuungsgarantie an Grundschulstandorten ab dem 1. September 2015 unter Einbindung der bisherigen SchubS- Kräfte gemeinsam mit dem Land

Hessen im Rahmen des Paktes für den Nachmittag beschlossen (Beschluss 438/2014).

2 von 3

Seit Beginn des Schuljahres 2014/15 ist Kassel eine von sechs Pilotregionen im Rahmen des „Paktes für den Nachmittag“. Die vom Hessischen Kultusministerium geleitete Steuergruppe (HKM, Pilotschulträger und zuständige Staatliche Schulämter, Hess. Sozialministerium, Hess. Innenministerium, Hess. Finanzministerium, Rechnungshof) hat eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die ab dem Schuljahr 2015/16 Grundlage für eine Vertragsgestaltung zwischen der Stadt Kassel und dem Hessischen Kultusministeriums sein soll. Die Muster-Rahmenvereinbarung ist in der Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses. Das Rechtsamt der Stadt Kassel hat diese Muster-Rahmenvereinbarung geprüft und hat hinsichtlich des Inhaltes und Abschlusses der vorgelegten Kooperationsvereinbarung keine rechtlichen Bedenken.

Die Umsetzung des Paktes für den Nachmittag soll zum 1. September 2015 in den Pilotregionen beginnen. Sie beginnt mit einer zweijährigen Pilotphase, in denen die Versorgung der Standorte mit Ganztagsressourcen seitens des Landes auf der Grundlage eines Schülerfaktors gesichert ist. Die Umsetzung der Vereinbarung wird evaluiert, so dass eine Nachsteuerung möglich ist. Der Pakt für den Nachmittag wird ab Schuljahresbeginn 2017/18 in den Regelbetrieb überführt.

In Kassel erfüllen 13 Grundschulstandorte die Voraussetzungen und haben sich für eine Teilnahme am Pakt für den Nachmittag ab dem Schuljahr 2015/16 entschieden:

Schule Brückenhof-Nordshausen, Friedrich-Wöhler-Schule, Schule Schenkelsberg, Grundschule Waldau, Grundschule Bossental, Fridtjof-Nansen-Schule, Losseschule, Schule Am Wall, Ernst-Leinius-Schule, Fasanenhofschule, Hupfeldschule, Schule Königstor, Valentin-Traudt-Schule.

Weitere Grundschulstandorte können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Ganztage erfüllt sind.

Das künftige Format der Profil 1+ Schulen in Kassel ist angelehnt an die Satzung Grundschulkindergarten. Im Kasseler Konzept gestalten Schule und die Horte der Jugendhilfe den Ganztage gemeinsam.

Ein wichtiger Bestandteil des Rahmenkonzeptes „Ganztage an Grundschulstandorten“ ist die kommunale Koordinierung zwischen Schul- und Jugendhilfeträger und Schule. Beim Pakt für den Nachmittag wird es wesentlich darauf ankommen, die Zusammenarbeit des schulischen Personals und der Kooperationspartner kohärent zu gestalten und zu qualifizieren, um für Schüler/innen und Eltern eine gute ergänzende Bildungs- und Betreuungsqualität im Rahmen des Ganztages zu erhalten. Die Umsetzung soll durch eine

Koordinationsstelle und Sozialarbeit an den Grundschulstandorten unterstützt werden.

3 von 3

Das Land Hessen setzt für den Ganzttag an den 13 Grundschulstandorten insgesamt 27 Lehrerstellen ein, davon 11,5 neue Stellen ab dem Schuljahr 2015/16. Diese Stellen können bis zu 2/3 des Umfangs kapitalisiert werden und stehen den Ganzttagsschulstandorten für den Einsatz von Personal, Koordinierungs-, Verwaltungs- und Sachkosten zur Verfügung. Die Stadt Kassel leistet ihren Beitrag an den Standorten mit den jeweiligen Horten. Es ist beabsichtigt, über die Erweiterung der Bildungs- und Betreuungsangebote an den Grundschulen für mehr Schülerinnen und Schüler in der Stadt Kassel ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot zur Verfügung zu stellen.

Für die Sozialarbeit an Grundschulstandorten sind ab dem Schuljahr 2015/16 insgesamt 10,25 VZÄ vorgesehen. Diese Stellen werden zu 50 % aus Landesmitteln und zu 50 % aus kommunalen Mitteln finanziert. Die Stadt Kassel trägt die Hälfte der Personalkosten, die Sachkosten, die Personal- und Arbeitsplatzkosten der kommunalen Koordination und die Kosten für Personalverwaltung und Administration.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Zeitraum vom 1.9.2015 bis 31.12.2015 werden Mittel in Höhe von 135.000 € für die Sozialarbeit an Grundschulstandorten und die kommunale Koordination benötigt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch eine außerplanmäßige Bewilligung gem. § 100 Abs. 1 HGO unter Teilhaushalt 40001, Kostenstelle 40000802, Sachkonto 7299200.

Diese wird hiermit bewilligt.

Zur Deckung stehen Restmittel aus den im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) des Bundes für den Ausbau der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellten Mittel bei -50- in Höhe von ca. 55.000 € zur Verfügung (Teilhaushalt 50007, Kostenstelle 50000904, Sachkonto 7299200). Der fehlende Betrag in Höhe von voraussichtlich 80.000 € wird aus Mitteln des Jugendamtes (Teilhaushalt 51002, Kostenstelle 51000141, Sachkonto 7128000) zur Verfügung gestellt.

**Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 beschlossen.**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel  
Eing. 30. APR. 2015

Aufstellung städtischer Gesellschaften und Betriebskommissionen  
Aufsichts- und Verwaltungsrat, Betriebskommission  
Geschäftsführer, Vorstände

Gesellschaft	Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder	davon weiblich	%	Stadt Kassel	davon weiblich	%	Arbeitnehmervertreter/Gewerkschaften	davon weiblich	%	sonstige sachkundige Bürger/Uni usw.	davon weiblich	%
GNH	20	7	35,0	9	2	22,2	10	5	50,0	1	0	0
KK	12	4	33,3	6	2	33,3	6	2	33,3			
KKK	9	4	44,4	6	2	33,3	3	2	66,7			
GWG	10	1	10,0	7	1	14,3	0	0	0,0	3	0	0
documenta	10	3	30,0	4	0	0,0	5	2	40,0	1	0	0
KVG	12	1	8,3	6	0	0,0	6	1	16,7			
KVV	18	3	16,7	9	2	22,2	9	1	11,1			
mhw	15	3	20,0	5	1	20,0	10	2	20,0			
Netcom	12	1	8,3	5	1	20,0	6	0	0,0	1	0	0
STW	12	2	16,7	4	1	25,0	6	1	16,7	2	0	0
Flughafen GmbH Kassel	6	0	0,0	1	0	0,0	0	0	0,0			
Kassel Marketing	8	1	12,5	6	1	16,7	0	0	0,0	2	0	0
KASSELWASSER	15	2	13,3	11	2	18,2	2	0	0,0	2	0	0
Die Stadtreiniger	19	4	21,1	15	3	20,0	2	1	50,0	2	0	0
Verwaltungsrat Kasseler Sparkasse*	15	2	13,3									
<b>Gesamt ohne KSK</b>	<b>178</b>	<b>36</b>		<b>94</b>	<b>18</b>		<b>65</b>	<b>17</b>		<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Aufstellung städtischer Gesellschaften und Betriebskommissionen

Vorlagen Nr. 101.17.1618

Gesellschaft	2015			2011			Veränderung zu 2011 absolut
	Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder	davon weiblich	%	Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder	davon weiblich	%	
GNH	20	7	35,0	20	8	40,0	-1
KK	12	4	33,3	12	6	50,0	-2
KKK	9	4	44,4	9	3	33,3	1
GWG	10	1	10,0	10	1	10,0	0
documenta	10	3	30,0	10	5	50,0	-2
KVG	12	1	8,3	12	1	8,3	0
KVV	18	3	16,7	18	2	11,1	1
mhw	15	3	20,0	15	2	13,3	1
Netcom	12	1	8,3	0	0		0
STW	12	2	16,7	12	2	16,7	0
Flughafen GmbH Kassel	6	0	0,0	6	0	0,0	0
Kassel Marketing	8	1	12,5	8	2	25,0	-1
Die Stadtreiniger	19	4	21,1	19	5	26,3	-1
KASSELWASSER	15	2	13,3	15	1	6,7	1
Verwaltungsrat Kasseler Sparkasse*	15	2	13,3	15	4	26,7	-2
<b>Gesamt ohne KSK</b>	<b>178</b>	<b>34</b>		<b>181</b>	<b>42</b>		<b>-5</b>

Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel  
Eing. 30. APR. 2015

Aufstellung städtischer Gesellschaften und Betriebskommissionen

Vorlagen Nr. 101.17.1618

Gesellschaft	2015			2011			Veränderung zu 2011 absolut
	Geschäftsführer/ Vorstände	davon weiblich	%	Geschäftsführer/ Vorstände	davon weiblich	%	
GNH	2	1	50	2	1	50	0
KK	4	1	25	4	2	50	-1
KKK	2	0	0	2	0	0	0
GWG	1	0	0	1	0	0	0
documenta	1	1	100	1	0	0	1
KVG	1	0	0	3	0	0	0
KVV	2	0	0	3	0	0	0
Netcom	1	0	0	2	0	0	0
STW/Töchter	5	1	20	5	0	0	0
Kassel Marketing	1	1	100	1	0	0	1
EFN	2	0	0	2	0	0	0
FTD	1	0	0	1	0	0	0
Flughafen GmbH Kassel	1	0	0	3	0	0	0
JAFKA gGmbH	1	0	0	1	0	0	0
Nordhessenbus	1	0	0	1	0	0	0
KASSELWASSER	1	0	0	1	0	0	0
Die Stadtreiniger	1	0	0	1	0	0	0
Vorstand Kasseler Sparkasse	4	0	0	4	0	0	0
<b>Gesamt ohne KSK</b>	<b>36</b>	<b>5</b>		<b>38</b>	<b>3</b>		<b>2</b>

Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel  
Eing. 30. APR. 2015



Vorlage Nr. 101.17.1624

11. März 2015  
1 von 3

## Gesundheitskarte für Flüchtlinge

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel soll die medizinische Versorgung von AsylbewerberInnen und Menschen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinfachen und verbessern, indem deren Krankenbehandlung auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Anlehnung an das „Bremer Modell“ übertragen wird. Hierbei erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG eine Krankenversicherungskarte der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen, um eine entsprechende Vereinbarung auf Grundlage des § 264 Absatz 1 SGB V zu treffen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den Akteuren aus Gesundheitshilfe und Flüchtlingssozialarbeit die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und weiteren Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Kassel weiter zu entwickeln und für diesen Personenkreis ein besonderes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.
4. Die Gesundheitskonferenz Kassel wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und Ausländern, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben (Geduldete und Flüchtlinge mit subsidiärem Aufenthaltsschutz), in Kassel mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Organisationen der Flüchtlingshilfe mit einzubinden.

### Begründung:

Der Zugang von Asylbewerbern, Geduldeten und Flüchtlingen mit subsidiären Aufenthaltstiteln (nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AsylbLG) zu medizinischer Versorgung findet nur eingeschränkt und mit bürokratischen Hürden statt. Die Betroffenen haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur Anspruch auf reduzierte medizinische Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und benötigen vor der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung einen Behandlungsschein, den das Sozialamt ausstellen muss. Um die Anspruchsberechtigung zu prüfen, benötigen die betroffenen Flüchtlinge hierfür oftmals erst ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung bestätigt, wofür jedoch die Flüchtlinge zunächst die Attestkosten aufzubringen haben. Schließlich bleibt das Sozialamt vielfach darauf angewiesen, vor einer Entscheidung das Gesundheitsamt einzuschalten. Notwendige Untersuchungen und Behandlungen können dadurch häufig erst mit tage- oder wochenlangen Verspätungen erfolgen mit zum Teil erheblichen Beschwerden und erschwerten Heilungsbedingungen für die Betroffenen. Teilweise ergaben sich auch höhere Behandlungskosten aufgrund verspätet eingeleiteter Heilmaßnahmen.

Derartige Belastungen sowohl für die Betroffenen wie für die Sozialverwaltung sollen durch die vorgeschlagene Verfahrensweise entfallen und somit der Zugang der Betroffenen zu medizinischer Versorgung vereinfacht sichergestellt werden.

Für die Entscheidung ist zu berücksichtigen:

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 - weist auf die Notwendigkeit der grund- und menschenrechtskonformen Auslegung der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz hin: Diese müsse dazu führen, dass weitestgehend gleiche Gesundheitsleistungen wie in den gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden. - In der Praxis ist dies aber nicht der Fall. Notwendige Konsequenz wäre die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Einbeziehung aller Flüchtlinge in die gesetzliche Krankenversicherung und in die sonstigen Regelungen des Sozialgesetzbuches.
2. Der Verwaltungsaufwand, der von den Ämtern geleistet werden muss (Ausgabe der Krankenscheine, Überprüfung der Notwendigkeit, Zahlung jeder Leistung an die Rechnungssteller, etc.), führt zu vermeidbaren Kosten. Hamburg schätzt ein, dass jährlich 1,2 Millionen Euro durch die Ausgabe der Gesundheitskarte eingespart wurden. Durch die Verschleppung und Chronifizierung von Erkrankungen fallen höhere statt niedrigere Kosten an.
3. Das bürokratische System führt dazu, dass ärztliche Einrichtungen zu spät aufgesucht werden. Damit können sich Krankheiten verschlimmern oder Infektionen verbreiten. Auch weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass dies für den betroffenen einzelnen Menschen gravierende bis existenzielle Auswirkungen und für die Bevölkerung auch eine kollektive Dimension hat, da Infektionskrankheiten nicht oder viel zu spät festgestellt und behandelt werden können.

4. Für Ärztinnen und Ärzte, die ohne sichere Kostenübernahme durch das Sozialamt eine Behandlung durchführen, entsteht bisher ein Kostenrisiko. Sie befinden sich in dem Dilemma zwischen ärztlicher Pflichterfüllung und dem Risiko, die Leistungen nicht erstattet zu bekommen.
5. Die Versichertenkarte wurde in dem Stadtstaat Bremen bereits vor zehn Jahren, in Hamburg 2012 eingeführt. Weitere Bundesländer, wie Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen haben die Einführung bereits beschlossen oder sind dabei dies zu tun. In Münster gab es einen interfraktionellen Antrag aller Fraktionen (von CDU bis LINKE), der die Einführung beschloss.

3 von 3

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1659

13. April 2015  
1 von 1

## Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

EinE VertreterIn der Bremer Sozialbehörde wird in die nächste Ausschusssitzung eingeladen, um über die Erfahrungen in Bremen mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge zu berichten.

### Begründung:

In Bremen wurde die Gesundheitskarte für Flüchtlinge schon vor Jahren eingeführt. In Ergänzung zu unserem Antrag diese in Kassel einzuführen, ermöglicht der Informationsaustausch die Klärung eventuell noch offener Fragen.

Mögliche Ansprechpartner wären etwa:

Herr Holger Adamek, der 2005 zusammen mit Mitarbeitern der AOK das Bremer Modell für die Asylsuchenden entwickelt und sozialrechtlich auf abgesicherte FüÙe gestellt hat. Er ist langjähriger Mitarbeiter der Sozialbehörde Bremen, Sozialleistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen.

Alternativ könnte man auch einen Vertreter der Krankenkasse hinzuziehen:

Herr Thorsten Schönherr ist in der AOK Bremen zuständig für die Umsetzung der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden nach dem Bremer Modell.

Herr Schönherr war im Rahmen der Novellierung des AsylbLG am 3.11.14 als Sachverständiger für die AOK Bremen/Bremerhaven in den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundes zum Thema Bremer Modell und Gesundheitskarte für Asylsuchende eingeladen.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1687**

**28. April 2015**  
**1 von 1**

## **Überprüfung Satzungen**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu berichten, wie viele der 101 in Kraft befindlichen Satzungen und Ordnungen in den letzten 3 Jahren tatsächlich zur Anwendung gekommen sind. Außerdem ist zu prüfen, welche Satzungen und Ordnungen tatsächlich noch weiterhin notwendig sind. Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Ausschuss zu berichten.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1704**

**11. Mai 2015**  
**1 von 1**

## **Alkohol auf dem Königsplatz**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Vorkommnisse sind dem Magistrat im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholgenuss auf dem Königsplatz seit Beginn diesen Jahres bekannt?
2. Wie viele Beschwerden von Bürgern sind bei der Stadt Kassel eingegangen?
3. Wie viele Kontrollen wurden in diesem Zeitraum durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchgeführt?
4. Wie viele Einsätze sind angefallen und welche Maßnahmen wurden ergriffen?
5. Wie gedenkt der Magistrat alle in Kassel bestehenden Alkoholverbote dauerhaft durchzusetzen?

Fragesteller/-in:      Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1705**

**11. Mai 2015**  
**1 von 1**

## **Campingplatz**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

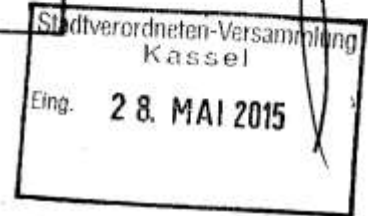
1. Warum wurde der Kasseler Campingplatz an der Fulda – entgegen den öffentlichen Erklärungen des städtischen Pressedienstes – bisher nicht wieder eröffnet?
2. Was hat der Magistrat bisher unternommen, damit Kassel endlich wieder ein vernünftiges Campingplatz-Angebot erhält?
3. Haben sich in der Zwischenzeit andere Unternehmen bei der Stadt Kassel mit der Absicht gemeldet, in Kassel einen Campingplatz betreiben zu wollen?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, damit ggfs. die Stadt Kassel den früheren städtischen Campingplatz zurück erwerben kann, um diesen dann an einen zuverlässigen Betreiber weiter zu vergeben?

Fragesteller/-in:      Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

An -III- über -I-

23/7.



**Vorlage Nr. 101.17.1705 „Campingplatz“ vom 11. Mai 2015**

1. Warum wurde der Kasseler Campingplatz an der Fulda – entgegen den öffentlichen Erklärungen des städtischen Pressedienstes – bisher nicht wieder eröffnet?

Antwort:

Die Stadt Kassel hat mehrfach beim Eigentümer des Campingplatzes nachgefragt, hat aber nach Ablauf des Monats April (eigentlicher Termin der Eröffnung) keine eindeutige Antwort nach einem konkreten Eröffnungstermin bekommen.

Anmerkung: Die Stadt hat keine rechtlichen Möglichkeiten, die Eröffnung oder den Verkauf des Geländes zu verlangen.

2. Was hat der Magistrat bisher unternommen, damit Kassel endlich wieder ein vernünftiges Campingplatz-Angebot erhält?

Antwort:

Die Rolle der Stadt ist es, eine koordinierende Funktion einzunehmen. Die Stadt hat daher mit allen Beteiligten gesprochen, um zu klären, ob es in diesem Fall

- eine Wiedereröffnung des bestehenden Campingplatzes gibt oder

- ein neuer Platz erschlossen werden muss,

damit Kassel ein eigenes Campingplatzangebot vorhalten kann.

Beide Zielstellungen sind parallel erfolgt, die Priorität lag schon aus Kostengründen bei der Wiedereröffnung.

3. Haben sich in der Zwischenzeit andere Unternehmen bei der Stadt Kassel mit der Absicht gemeldet, in Kassel einen Campingplatz betreiben zu wollen.

Antwort:

Ja, es haben sich mehrere Einzelpersonen gemeldet. Sie wurden an Herrn [REDACTED] als Eigentümer verwiesen. Sollte die Stadt Kassel die Verpachtung eines neuen Campingplatzes ausschreiben, dann werden die Personen verabredungsgemäß darüber informiert.



4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, damit ggf. die Stadt Kassel den früheren städtischen Campingplatz zurück erwerben kann, um diesen dann an einen zuverlässigen Betreiber weiter zugeben.

Antwort:

Die Stadt hat ein eingetragenes Vorkaufsrecht, was aber naturgemäß einen Verkauf seitens Herrn [REDACTED] voraussetzt. Gut wäre ein direkter Verkauf an einen zuverlässigen Dritten.

i.A.  
  
Herzog

**Vorlage Nr. 101.17.1706**

**11. Mai 2015**  
**1 von 1**

## **Taxifahrten in der Fußgängerzone**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie gedenkt der Magistrat das Problem von Taxifahrten mit mobilitätseingeschränkten Patienten zu Arztpraxen in der Fußgängerzone zu regeln?
2. Trifft es zu, dass die Stadt Kassel bezüglich der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen zu denjenigen Kommunen gehört, die die höchsten Gebühren verlangt?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1717**

**18. Mai 2015**  
**1 von 1**

**Feuerwehrverein Kassel e.V.**

**Anfrage**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Sieht die Stadt Kassel in dem Feuerwehrverein Kassel e.V. einen Verein im Sinne des § 10 Abs. 7 HBKG?
2. Wenn nein: Wie begründet die Stadt Kassel dies?
3. Wenn ja: Wie sieht die entsprechende Förderung und finanzielle Unterstützung des Vereins im Sinne dieser Vorschrift aus?
4. Wie viele Gespräche wurden in den letzten 3 Jahren zwischen Vertretern des Feuerwehrvereins und dem zuständigen Dezernenten geführt?
5. Was haben der Brandschutzdezernent und der Oberbürgermeister unternommen, um den bestehenden Konflikt beizulegen?
6. Warum wurde dem Verein die weitere Nutzung der Vereinsadresse Wolfhager Straße 25 (FW 1) untersagt?
7. Wer hat dies beschlossen?
8. Trifft es zu, dass dem Amtsleiter der Feuerwehr Kassel -37- die Mitgliedschaft im Vorstand des Feuerwehrvereins verboten wurde?
9. Wenn ja: Wer hat dies beschlossen?
10. Warum erteilt das Amt -37- keinerlei Auskünfte mehr über den Feuerwehrverein und dessen Aktivitäten?
11. Trifft es zu, dass sich die Stadt Kassel nicht mehr an die im Jahre 2002 zwischen dem Feuerwehrverein und der Stadt Kassel getroffene Nutzungsvereinbarung gebunden fühlt?
12. Wenn ja: Aus welchen Gründen?
13. Wenn nein: Welche Forderungen bestehen aktuell gegeneinander?
14. Wie gedenkt der Magistrat den inzwischen öffentlichen Streit beizulegen?

Fragesteller/-in:      Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1718**

**18. Mai 2015**  
**1 von 1**

## **Kassel und Nordhessen - Problemgebiet des Salafismus**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

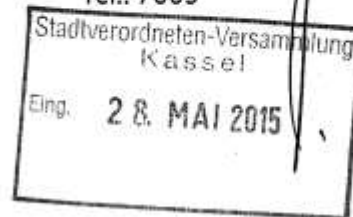
Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über Beziehungen und Kontakte zwischen der Familie Yozgat und dem in Oberursel verhafteten möglichen Terroristen Halil D.?
2. Trifft es zu, dass sich die Stadt Kassel und die Region zu einem Problemgebiet des Salafismus entwickelt haben?
3. Mit welchen Maßnahmen will der Magistrat in seiner Jugendarbeit gegen die Aktivitäten und Ziele des Salafismus vorgehen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 21. Mai 2015  
Herr Krebs  
Tel.: 7065



An

- III -

**Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung;**

**Vorlage-Nr. 101.17.1718**

**Erkenntnisse über Aktivitäten von Salafisten im Stadtgebiet**

**1. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über Beziehungen und Kontakte zwischen der Familie Yozgat und dem in Oberursel verhafteten möglichen Terroristen Halil D.?**

Dem Magistrat liegen keine Erkenntnisse über Beziehungen und Kontakte zwischen Familie Yozgat und dem verhafteten Tatverdächtigen vor.

Diese Frage berührt im Übrigen die Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bzw. dem Staatsschutz.

**2. Trifft es zu, dass sich die Stadt Kassel und die Region zu einem Problemgebiet des Salafismus entwickelt hat?**

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die diese Annahme stützen.

Die Frage berührt die Zuständigkeit der Polizei und dort in erster Linie den Staatsschutz.

**3. Mit welchen Maßnahmen will der Magistrat in seiner Jugendarbeit gegen die Aktivitäten und Ziele des Salafismus vorgehen?**

Der Magistrat setzt in erster Linie auf Aufklärung. Die Stadt hat in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt eine sehr gut besuchte Fachtagung für Lehrer, Fachkräfte und Jugendliche zum Thema „Radikaler Islamismus“ durchgeführt. Außerdem unterstützt der Magistrat die Zusammenarbeit mit Organisationen wie z.B. dem Violence Prevention Network (VPN).

Ulrich Krebs  
Amtsleiter

Handwritten Unterschrift von Ulrich Krebs.